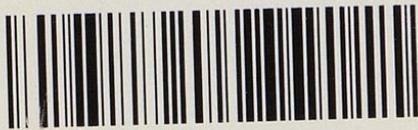


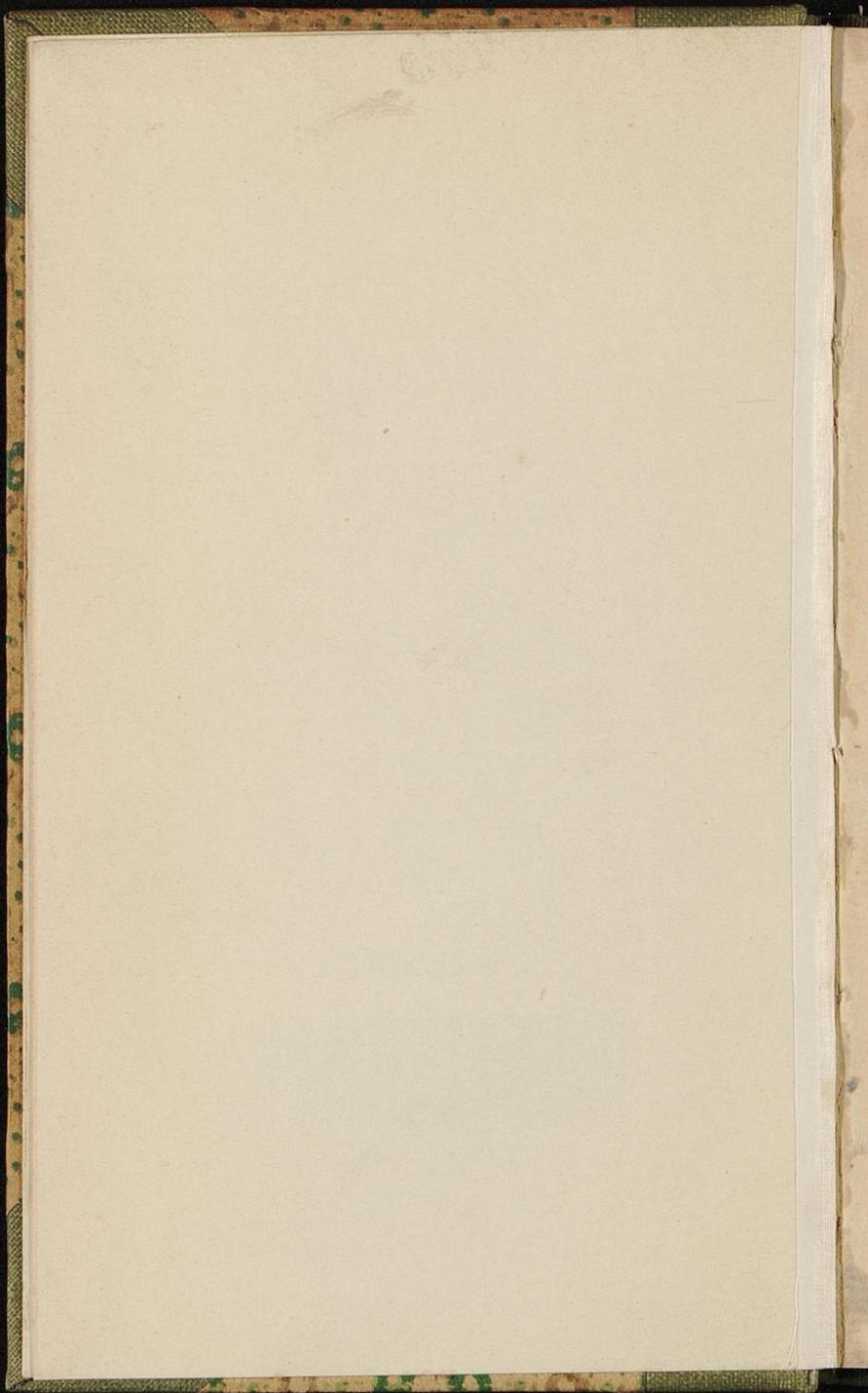
13

ULB Düsseldorf



+3026 449 01

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



256
U e b e r

Freiheit und Unter-Ordnung
im Staate.

Mit besonderer Rücksicht auf Schlesien.

Von dem

Freyherrn von Lüttwig,

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten außer Dienst.

Schweidnitz,

gedruckt bei Carl Friedrich Stuckart.

1 8 2 1.

Um sich greift der Mensch; nicht darf man ihn der
eigenen Mäßigung vertraun. Ihn hält in Schranken nur
das deutliche Gesetz, und der Gebräuche tief getretene
Spur.

Schiller.



V o r w o r t.

Wer den Ansichten dieser Blätter beifällig, dem sind sie aus der Seele geschrieben. Wessen Beruf es ist, ihre Gegenstände für die That näher zu betrachten, messe nicht blos mit seiner Einsicht, sondern wäge auch mit vollem Bewußtseyn reinen Willens.

Der Commentar zu diesen Resultaten des Nachdenkens und der Erfahrung wäre zu breit, um den Kürze verlangenden Zeitgenossen mitgetheilt zu werden.

Nach fordert die Eile dieser Zeit, sie am
Sittig zu fassen. Können diese Ansichten beitra-
gen zur Befriedigung in den Gemüthern des
Vaterlandes, so sey Gott, dem Geber alles Wis-
sens, ehrfurchtsvoll dafür gedankt.

Gorkau, am Neujahrs-Tage 1821.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

(Allgemeiner.)

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Gott. | 15. Volks- Repräsentation? |
| 2. Weltordnung. | 16. Reichsstände sind deutsch. |
| 3. Wissenschaft, nur geschichtlich. | 17. Definition derselben; |
| 4. Die Philosophen stürmen; | 18. von Haller, Steffens, Ar- |
| 5. circeln; | cillon. |
| 6. verwirren den Sprach- | 19. Völker sind Aggregate. |
| sinn. | 20. Pseudo-Freiheits-Prinzip. |
| 7. Theorie der Staatswis- | 21. Die Elemente des Staa- |
| senschaft; | tes, und die Cohäs- |
| 8. keine, an sich. | sions-Kraft des Staats- |
| 9. nur aus Erfahrung; | Geistes; |
| 10. nicht übersinnlich; daher | 22. nur wahrnehmbar durch |
| 11. zu reinigen von trüglichen Worten: | äußere That in Ge- |
| 12. z. B. Constitution; dagegen | sehen. |
| 13. Verfassung? | 23. ihre Verbindung zur Ein- |
| 14. Volks- Vertretung? | heit des Staates. |
| | 24. Alle geben Gesetze. |
| | 25. Was ist exlex? |

26. Faktischer Vertrag.
27. Thatkraft mit Freiheit identisch.
28. Freiheit und Unter-Ordnung sind Correlate.
29. Absolute Gewalt;
30. relative, äußere;
31. Gränze der letzteren; Staatsbürgerliche Freiheit.
32. Erbliche Freiheit oder Abhängigkeit.
33. Legitimität.
34. Statuten;
35. Jubegriff der Freiheit des Staates.
36. Zweck des Staates, Sein Mittel nur äußere Macht.
37. Freiheit oder Eigenthümlichkeit des Geschlechtes;
38. Individuelle Freiheit;
39. oder Abhängigkeit, dreifach:
40. von der Natur; von der Wahl: Wahl-Freiheit.
41. vom Staat: Legalität, diese von Moralität verschieden.
42. Freiheits-Gränze der Staats-Bürger und des Staates.
43. Prinzip der Legalität, nach Haller, Ancillon, Stephens,
44. beruhet auf Verträge;
45. deren Existenz mit der des Staates correlativ aber abänderlich.
46. Staats-Leben und Tod.
47. Die Corporationen und Stände bilden sich:
48. DurchWahlverwandschaft, und zwar durch natürliche in der Familie;
49. durch freigewählte, in immer engeren Kreisen bis zur Reichsständschaft hinauf.
50. Gränze ihrer Thätigkeiten oder Freiheiten.
51. Der Fürst, in eigener Sache.
51. als schützender Landesvater;
53. Herr über Krieg u. Frieden;
54. als Obervormund über relicta und
55. die Unmündigen;
56. als Oberrichter;
57. als Gesetzgeber und Oberhaupt der Reichsständschaft.
58. Initiative der Gesetzgebung.
59. Die Reichsstände berathend und bewilligend.
60. Willkühr des Fürsten als Gesetz-Geber und Vollstrecker.
61. Willkühr seiner Beamten.
62. Oeffentliche Meinung; Richter-Amt der Reichsstände;
63. ihre Geschäfts-Ordnung.
64. Religion und Kirche.
65. Fürstenstand vor Gott.

Zweiter Abschnitt.

(Spezieller.)

-
- | | |
|--|--|
| 66. Anwendung dieser Ansichten auf das Vaterland; | 73. Gutsherren-Stand. |
| 67. dessen Familien-Verhältnisse früherer Zeit; deren | Landschaftliche Corporation. |
| 68. Gesunde; | 74. Erbstände. Adel und |
| 69. Hörigkeit oder Dienstbarkeit. | 75. Standes-Herren. |
| 70. Ueber unehliche Kinder, und Familien-Rath und Ehren-Gerichte. | 76. Stadtbürgerliche Stände. |
| 71. Erziehung, Schule; | 77. Zusammenstellung der Provinzial-Stände; |
| 72. Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes von Schlessien, Bauerstand. | 78. Lehr-Stand und Geistlichkeit; |
| | 79. Zahl und Wahl der Stände; |
| | 80. Reichsstandschaft. |
| | 81. Competenz der Provinzial- und Reichs-Stände. |
-

Erster Abschnitt.

Allgemeiner.

Paulus schrieb: Ja! lieber Mensch, wer bist du denn, daß du mit Gott rechten willst? Spricht auch ein Werk zu seinem Meister, warum machst du mich also?

2.

Aber die Philosophen rechten mit dem Welt-Ordner und wollen die Staaten: diese naturhistorischen Offenbarungen der Weltordnung, bilden nach ihrer Weisheit, und jeder jüngste Baumeister will der Weiseste seyn. z. B. Steffens über Sichte.

3.

Die Wissenschaft hat zwar keine absolute Gränze, so lange die Menschheit noch Zeiten zu erleben hat. Relativ ist aber ihre Gränze mit jeder Zeit bestimmt, daher jede Wissenschaft eine geschichtliche, auch die Philosophie, und insbesondere die Staatswissenschaft.

1

4.

Wenn die Alten den Himmel zu erstürmen fabelten, auf dem Atlas und durch den Thurm zu Babel, so bauten sie doch auf feste, breite Basis. Die neuern Himmelsstürmer aber setzen sich auf Jakobs Leitern oder wohl gar an Strickleitern in Münchhausens Manier mit dem Himmel en rapport und wollen uns Erdbewohnern (glebae adscriptis) mit kategorischen Imperativen dann überzeugen, daß ihre Weisheit himmlisch-rein-göttlich sey.

5.

Wenn die Philosophen auf Anschauung von Größen, die unbekannt nicht mit unbekanntem Größen zu messen sind, Systeme bauen, so circeln sie, willkürlich einen Punkt ihrer Anschauung setzend, als Anfang und Endpunkt ihres Systemes, gleichwie die Alten sinnbildlich die Ewigkeit durch den Cirkel darstellen wollten. So erscheinen allerdings die philosophischen Systeme gerundet, oder geschlossen. Aber wahr sind sie deshalb noch nicht, und eben so wenig sonnenklar.

6.

Doch sprachverwirrend sind die Meister in der Philosophie, wie schon Herder gründlich rügte, und die Laien müssen es dankbar als eine Fügung der moralischen Welt-Ordnung anerkennen, daß in der Republik dieser Meister die Anarchie herrschend war und ist; und daß also die Regenten nicht auf ihre Systeme sich zu stützen mocht vort sind. *)

*) In neuester Zeit bewiesen mit und gegen N. Steffens, der in seinen Carrikaturen beweisen will, daß vor ihm das Wesen, oder die wahre Idee der bürgerlichen Freiheit noch nicht er-

7.

Es giebt keine wahre Theorie in der Staats : Wissen : schaft, die nicht von einer bekannten Größe, von einem wirklich existirenden Staate ausgeht.

8.

Es giebt überhaupt keine reine Theorie, kein reines Wissen für den Menschen, nur Erfahrungen sinnlicher Aeußerungen und Wahrnehmungen. Das wahre ist nur real wahrnehmbar. Was Theorie genannt wird, ist von Praxis, nur im Maaß der sinnlichen Wahrnehmung verschieden, nicht an sich oder wie es von den Philosophen genannt wird. So haben wir nicht nöthig, mit Steffens den Streit über Theorie und Praxis modern und trostlos zu nennen.

9.

Alle Abstraktion basirt sich nur auf Erfahrung, ist selbst eine Erfahrung. Wir wissen nur aus der Erfahrung, daß wir eine Vernunft haben, und daß diese Vernunft Schlüsse macht. Es ist daher auch gleichgeltend, ob man die Erfahrung in höchster Potenz: Abstraktion, Reflection, Anschauung, Rationalität u. s. w. nennt. Doch Schaden wird es zum Einverständniß nicht; wenn man nicht mehr von einer theoretischen und praktischen Staatswissenschaft disjunctive spricht, sondern nur von einer rationalen.

kannt worden sey, woraus wenigstens so viel zu folgern wäre, daß bisher noch unzeitige und nicht genügend gemessene Forderungen bürgerlicher Freiheit gemacht wurden.

Ein eigentlich Uebersinnliches können wir nicht erkennen oder wissen. In dem sogenannt Uebersinnlichen, selbst tieffsinigen ist immer noch sinnliches. Alles aus dem Innern des Menschen erscheinende, dargestellte, offenbarte ist ohne Aeußerung der Sinne nicht emanent oder existent, indem auch letzteres Wort das Aeußere bezeichnet.

In keiner Wissenschaft ist es so wichtig, wie in der Staatswissenschaft: die Sprachsinn Verwirrung zu vermeiden, und, wo sie statt findet, die Sprache davon zu reinigen. Vorzüglich gilt dies von allen den Worten, welche auf den Sinn bürgerlicher Freiheit Bezug haben; daher aber auch jede durch Anschauung unbekannter Größen abstrahirte Idee der Staatswissenschaft als trüglich anzusehen, und ihre Darsteller als selbstgetäuscht täuschend, bis die Erfahrung von selbst ihre Anschauungen, ohne alles Zutun dieser, als wahr bestätigt oder bewährt.

Kein Wort in der Staatswissenschaft hat so mächtigen Einfluß gehabt, als das unsrer Sprache eigentlich fremde Wort: Constitution. Nur zu schreckbar und blutig hat es seine Laufbahn bezeichnet. Es verpönte sich deshalb mehr zur Austilgung aus unsrer Sprache, als irgend ein von den Deutschhümlern verurtheiltes fremdes Wort. Obwohl jenes Wort ursprünglich ein römisches, und Cicero oft und vielfach de constitutis redet, spricht er doch nirgends von einer status constitutio, aber wohl von decretis statuendis und legibus constitutis. So versteht man

auch z. B. unter guter Leibes-Constitution oder Beschaffenheit nicht ein erst zu beschaffendes. Eigentlich lassen sich also Staats-Constitutionen eben so wenig entwerfen, als Staats-Begebenheiten. Eher wäre noch von zu reconstituirenden Constitutionen zu sprechen, als von Constitutions-Entwürfen.

13.

Uebersetzt man das ominöse Wort mit Verfassung, so kann wiederum nicht von Verfassungs-Entwürfen, oder von zu verfassenden, sondern nur vom schon verfaßten unter diesem Wort die Rede seyn. Leider ist schon manches perfectum oder verfaßte durch sogenannte Verfassungen aus aller Fassung versetzt, und in ein imperfectum verwandelt worden. *)

-
- *) Steffens sagt: „Bedenken wir, wie das Streben nach einer freien Verfassung immer stärker und lauter die Freiheit fordernd hervortritt, wie furchtbar denn, daß man sich gestehen muß: es sey noch nicht genügend beantwortet, was denn diese Freiheit sey, nach welcher jeder verlangt? Also kann man wohl Bücher verfassen, aber nicht Staaten!“

14.

Das Wort: Volks-Vertretung erinnert den Verfasser dieses immer unwillkürlich an Volks-Vertretung eines Kobespierre. Und kann man wohl sagen: eine vertretene oder verfaßte Monarchie? oder gar: Reichs-Verfasser, oder Reichs-Vertreter? Da diese Ausdrücke selbst im stärksten Constitutions-Fieber, Paroxismus nicht gebräuchlich geworden, so fehlt es den Deutschen glücklicher Weise an einem faßlichen deutschen Wort zur Uebersetzung von

konstitutioneller Monarchie, womit Steffens es gegen Preussens glorreiches Jahrhundert entschuldigen mag, wenn er (V. 2. 6.) sagt: daß ein jeder nicht constitutioneller Staat nur ein interimistischer sey.

15.

Spricht man dagegen von einer Monarchie mit Volksrepräsentation und nicht von einer repräsentirten Monarchie, welcher Ausdruck einen ganz andern Sinn hat, so übersetzt sich jenes Wort ganz sprachsinulich mit Volksbergewärtigung, nämlich seiner Einsichten und Willens, Meinungen vor dem Throne.

16.

Ist aber rein deutsch statt diesen Worten von: Reichsständen die Rede, so ist in unserer Sprache alles klar und verständlich. Sofort stehen dann die Stände auf ihrem Standpunkte, selbstständig und standhaft, standesmäßig und anständig und beständig ohne Mißverständnis vor uns. Und das Wort Staat (Status: Zustand) steht durch Stände wieder fester.

17.

Frägt man näher: was sind Reichsstände? so zeigt es sich, daß sie nicht ohne eine Mehrheit von Ständen im Volk gedacht werden können, dagegen diese ohne Reichsstandschaft existiren können und geschichtlich wirklich existiren, da man z. B. vom Bürger- und Bauernstand spricht auch in Ländern, wo keine Reichs- oder Landstände vor den Thron berufen werden; wogegen wiederum im alten Germanien, ehe noch Städte existirten, bei Reichs- oder Landesversammlungen kein Bürgerstand existiren konnte. Hieraus folgt nun deutlich, daß Reichsstände

sich nicht willkürlich nach philosophischen Begriffen bilden lassen, so wenig als die Staaten selbst, sondern nur naturhistorisch, und daß also die Stände nicht künstliche, sondern natürliche Elemente der Staaten sind. Es ist daher um so wichtiger: den Begriff von Ständen genau praktisch ins Auge zu fassen. Weder Haller, noch Ancillon und Steffens dürften dies genügend gethan haben.

18.

Haller deduzirt (B. 3. 324, B. 3. 305.) das Recht der Landstandschaft nur aus dem unmittelbaren Verhältniß selbstständiger Unterthanen zum Fürsten, obwol er auch sagt: „daß Landstände nicht willkürlich geschaffen worden, noch geschaffen werden könnten, sondern nur durch natürliche Verhältnisse gegeben sind; Haller schließt also hierdurch das Verhältniß der Stände unter sich aus, indem, wie gedacht, diese ohne Landstandschaft vor dem Fürsten gedacht und genannt werden können, obwol den Ständen nicht genügend ihr Taufnahmenrecht wiederfuhr, wenn man z. B. sie sonst in den Nähr, Wehr, und Lehrstand theilte, oder wie Steffens neuerdings in seiner guten Sache (32. 53.) nur von Bauer, Bürger und Adel, Stand spricht, obwol er ohnfreitag richtig sagt: „daß Stände die stehenden, organischen Formen des Staates sind und sich, jeder aus seiner Natur heraus, selbstständig immer von neuem wieder erzeugen kann.“ Diese Definition von Ständen, der von Haller gegenüber schließt aber das Verhältniß der Stände — als Reichsstände — zum Fürsten, noch nicht in sich, und noch weniger darum, weil Steffens hinzusetzt, in so fern sie unveränderlich sind.“ Denn wären die Stände nicht naturhistorisch veränderlich, so hätte in Germanien kein Bürgerstand entstehen können.

Ancillon sagt zwar praktischer in seiner Staatswissenschaft S. 95. 96. wie man unter dem Wort: „Stände“, die verschiedene Klassen der Gesellschaft andeuten wolle,

„in welche die täglichen Beschäftigungen der Staatsbürger dieselben theilen, und wodurch sie, mit Eigenthum verbunden, wie Theile eines Ganzen dastehen und selbst an und für sich kleinere Ganze bilden; und daß die Stände mit der Gesellschaft dermaßen verwachsen und in derselben eingewurzelt wären, daß man die Gesellschaft ohne die Stände nicht denken könne.“ Aber hieraus folgt wiederum noch nicht: daß man die Gesellschaft im Staate nicht ohne eine Reichsstandschaft der einzelnen Stände denken könne. Wir müssen demnach das Wesen der Reichsstände in seinen Elementen noch näher prüfen, da wir künftig Reichsstände haben sollen, oder vielmehr die Elemente des Staates selbst betrachten.

19.

Also müssen wir zuvörderst zurück zu den Grundmassen oder Ganztheilen der menschlichen Gesellschaft. Denn der Staatskörper besteht auch aus gleichartigen, integrierenden Theilen. Die Völker sind auch Aggregate: Horden, Heerden mit Hirten, Haufen similer Menschenkörper. Auch hier läßt sich ein äußeres, eine äußere Verbindung nicht ausschließen (wie Steffens hierbei thut C. 1. S. 533.) Diese integrierenden Theile der Staatskörper sind jedoch von den integrierenden Theilen bloß physischer Körper dadurch verschieden, daß sich der Staatskörper zwar wohl in einzelne Menschen oder in seine integrierenden Theile theilen läßt, dagegen diese nicht wie die integrierenden Theile der bloß physischen Körper analytisch sich in ihre sogenannte constitutiven Theile oder Elemente auflösen lassen, um etwa aus ihnen den so zerstückten Staatskörper wieder synthetisch zusammen zu setzen. Eher möchte man glauben, daß jeder bloß constituirende Volks- Prozeß immer ein auflösender seyn müsse!

Aggregate (also auch Völker) können ohne gegenseitige Zerstörung neben einander bestehen. Dissolvirte in Bewegung gesetzte — in der Sprache der Naturlehre so genannte — constitutive Elemente aber nicht; sondern diese wirken zerstörend in auflösender Thätigkeit fort, bis sie sich wieder durch ein synerisches Prinzip zu einem Ganzen aggregiren. Gleiches gilt auch von den Prinzipien oder Elementen des Staates, wie auch Stoffens (2. 545) in praktischer Richtung durch sein Urtheil über die Auflösung der Fünfte anerkennt, indem er hier von Prinzipien spricht, welche eine geschichtliche Bedeutung haben.

So konnten zwar der Pariser National-Convent und Napoleon durch ihre Staats- und Universal-Monarchie Konstitutions-Experimente Berge von menschlichen Leichen aggregiren, aber ihren widernatürlichen Staats-Gebilden kein dauerndes Leben geben.

Nach allen praktischen Richtungen hat Haller dieß mit unsterblichem Verdienst um die Menschheit erwiesen, und darum ist es nicht genügend blos zu sagen, wie auch Ancillon thut, (C. 18.) daß Haller die eben so falschen als verderblichen Lehren eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages und der Volks-Souverainität zersäubte, oder wie Stoffens (2. S. 220.) „daß Haller, wo er gegen die französische Revolution polemisirt, unläugbar siegreich sey; sondern man muß mit Haller folgerecht und unbedingt laut und auf das bestimmteste anerkennen, daß alle Constitutions-Wünsche, Forderungen und Versuche im Geiste und mit Worten jener durch Haller verurtheilten Lehren, revolutionair und verderblich sind und bleiben werden, und daß genauer — als in Carrikatur-Zeichnungen — zu erwägen ist, wie in jeder Richtung der auflösenden Thätigkeit des Pseudo-Freis

heits-Prinzips Schranken zu setzen sind, wenn auch Haltern die Erforschung der Heilmittel nicht vollkommen gelungen ist, und bloß menschlicher Weisheit nicht gelingen kann und wird. *)

*) Man vergleiche hiermit unter andern folgende Aeußerungen von Steffens (C. 2. S. 547.) „Ein jeder sey Souverain;“ oder S. 508. „die Regierung dem Volke gegen über Souverain zu nennen“ heißt sie in Knechtschaft stürzen,“ der deutschen Bundes-Akte gegenüber! oder (S. 621.) wo er Kants Sentenz für Recht preiset, wonach der, welcher auf dem öffentlichen Markt, ohne irgend eine heimliche Verbindung treten darf, Empörung predigend, und Recht behält, auch ursprünglich Recht habe“ wäre er auch etwa ein vereidigter Diener des Fürsten? obwohl man jener hohlen Phrase zum Beweis ihrer Nichtigkeit nur die entgegen setzen darf: wenn einer Unsin predigt, und er behält Recht, so hat er Recht.

Worin bestehen nun aber die primitiven ungleichartigen Prinzipien oder Elemente des Staates, da die Menschen-Körper nur für gleichartige Theile des Staats-Körpers anzusehen sind? — Gleichwie im Menschen-Körper und Geist gedacht werden, sollte man auch wohl mit gleicher Bedeutung im Staats-Körper den Staats-Geist (esprit du corps) sich denken, wie analog in dem Welt-Körper die Welt-Seele oder der Weltgeist gedacht wird. So gedacht erscheint uns der Staats-Geist als die Cohäsions-Kraft des Staates. So wenig aber die Cohäsionskraft oder die Schwere in der Selbstthat erscheinen sondern diese nur durch ihre Gesetze sich offenbart in der That ihrer Organe oder der Körper-Bewegung; so erscheint

auch der Staatsgeist nur durch Gesetze, äußerlich wahrnehmbar in der Bewegung oder That der Staatsbürger. Der Staatsgeist muß das ungleichartige der staatsbürgerlichen Thätigkeiten zusammenhalten, gleich wie der Geist im menschlichen Körper dessen ungleichartige feste und flüßige Theile in einem also eigentlich heterogenen Ganzen bis zu seiner Entweichung aus dem Körper zusammenhält, bewegt und belebt. So giebt der Staatsgeist dem Staate seine Consistenz, oder seine Gewalt.

22.

Hiernach wären nun die wahrnehmbaren Aeußerungen der staatsbürgerlichen Thätigkeiten die primitiven ungleichartigen Elemente des Staates, aber nicht die inneren Thätigkeiten des Menschen oder die Geisteskräfte der Menschen selbst, indem diese dem Staate so wenig an sich oder in den Menschen durch ihre innere Selbstthat wahrnehmbar als die Schwerkraft, sondern nur wie diese sich offenbaren in der That, Aeußerung ihrer Organe, nämlich der Sinne der Staatsbürger.

23.

Nach Kants scharfsinniger Definition ist ein Ganzes: der Inbegriff vieler Dinge, die zu Einem nach Gesetzen zusammenstimmen, oder zu Einem, welches die Verknüpfung des Mannigfaltigen einer allgemeinen Bedingung unterwirft. Der Staat als ein Ganzes wäre also ein Inbegriff vieler Aeußerungen der Thätigkeiten seiner Bewohner, die zu Einem nach Gesetzen zusammenstimmen, oder zu Einem, welches die Verknüpfung des Mannigfaltigen einer allgemeinen Bedingung unterwirft. Gedachte Thätigkeits-Aeußerungen sind die gleichsam fluiden Agenzien, welche im Staat sich zu einem homogenen Ganzen nach Gesetzen vereinigen, während die Menschenkörper selbst im

Gemeinde als Massen stehen bleiben. Der Staat kann also nicht nach Köpfen oder Körpern homogenisirt werden, sondern nur durch jene geistige Elemente der Staatsbürger, und da die Aeußerungen der Thätigkeiten der Individuen im Staate nach §. 21. 22. die Elemente des Staates sind, und jede That mit Willens-Aeußerung identisch ist, und auch kein Vertrag ohne Willens-Erklärung gedacht werden kann, sind auch die Willens-Aeußerungen der Staatsbürger vom höchsten bis zum geringsten die eigentlichen Elemente des Staatsgeistes oder Staates, und zugleich in Gestalt von Verträgen die Gesetze des Staates durch ihre Verbindlichkeit oder durch ihre Verbindung und Uebereinstimmung mit der Macht der Natur oder der Macht freier Willens-Wahl.

24.

„Alle Menschen geben Gesetze; sagt Haller, so weit ihre Macht und ihr Recht reicht.“ Man muß hinzusehen: jeder Mensch giebt zunächst sich selbst Gesetze, hat in sich eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt, die sich vertragen müssen, soll das Individuum nicht im Dualismus untergehen, sondern in Einheit seines Ich's bestehen, wenn wir auch nicht mit Steffens (2. S. 704.) im Menschen eine Dreifaltigkeit, nämlich: Körper und Seele im Geist vereint annehmen wollen.

25.

Alle menschlichen Gesetze sind Verträge im weiteren Sinne. Was nicht durch Vertrag oder Gesetzgebung dem Individuo verboten, ist exlex, ist erlaubt, ist frey gegeben seiner eigenen Gesetzgebung.

26.

Jeder sinnlich sich bewußte Mensch hat die Macht oder die Freiheit, thätig sein Recht zu fordern, oder durch das höhere Gesetz der Liebe, d. h. durch freiwillige oder zulassende Abweichung von seinem Recht oder seinen Verträgen in seinem Recht sich beschränken zu lassen. Auch ohne förmlichen Vertrag sagt man von Freunden: sie vertragen sich gut. Selbst das jüngst geborne Kind fordert (ohne contract social) mit äußerer Gewalt: schreiend von der schlafenden Mutter die nährende Milch. Die Mutter giebt sie ihm aus Liebe und auch vel quasi vertragsweise, damit das Kind aufhöre zu schreien und die Mutter wieder einschlafen könne. So ist auch der Akt der Kriegs-; Gefangennehmung ein faktischer Vertrag und eben so legitim, wie jeder andre Vertrag zwischen Macht und Macht, gleich wie auch die Freilassung des Besiegten von Seiten des Siegers ein Vertrag ist.

27.

Die Thatkraft des Menschen ist also das Maas seiner Freiheit, oder die Gesetze seiner Thatkraft sind die Gesetze seiner Freiheit, oder auch der Subbegriff seiner Thatigkeiten ist auch der Subbegriff seiner Freiheiten. Sonach ist Freiheit im weitesten Sinne mit Thatkraft identisch.

28.

Die Freiheit der Menschen ist daher so wie ihre Geisteskraft, oder wie die Schwerkraft nicht an sich durch ihre Selbstthat wahrnehmbar, sondern nur in ihren Gesetzen durch die Aeußerungen der menschlichen Thätigkeiten. Man kann also das Wesen der Freiheit an sich nicht definiren, aber das Maas ihrer Gesetze erkennen. In so fern muß

der Meinung Hallers beige stimmt werden, daß Freiheit und Unterordnung, oder im engerm Sinne: Abhängigkeit oder Dienstbarkeit Correlata sind.

*) Steffens sagt (S. 479) „Freiheit und Souveränität sind gleichbedeutende Worte; beide drücken nichts anders aus als bewußte Selbstbestimmung. Lucillon (S. 7.) Freiheit sey das einzige absolute, sich selbst bestimmende Vermögen des Menschen.“ Haller (B. 1. S. 340.) „Freiheit und Dienstbarkeit sind Correlate.“

29.

Die allgemeinste Abhängigkeit der Menschen, nämlich die von der einzig absoluten Gewalt Gottes bedarf hier keiner Erwähnung; und nur in so weit, daß der Mensch keine absolute Gewalt über seine Natur oder deren Gesetze hat, sondern nur eine Gewalt in seiner Natur nach Maßgabe ihrer Gesetze. Er herrscht also nicht über sie, wenn er sie selbsthätig befolgt, weil er ihnen folgen, oder nothwendig sich ihnen unterwerfen muß.

30.

Jede andere Gewalt oder Abhängigkeit ist daher nur eine relative, nur eine sinnlich wahrnehmbare, äußere; also auch die Staatsgewalt und die Abhängigkeit der Staatsbürger von derselben. Denn die inneren nicht äußerlich wahrnehmbaren Thätigkeiten des Individui sind nach §. 22. keine Elemente des Staates, nicht der Gewalt desselben unterworfen.

Gedanken, Willens: Meinungen, ja! Entschlüsse, gut oder böse, sind frei von aller Staats: Gewalt, so lange sie ein inneres Eigenthum des Individui bleiben, nur seinem inneren Sinne wahrnehmbar sind, und durch keine äußerlich: sinnlich wahrnehmbare Mittheilung: ein Mit: Eigenthum der Mitgenossen werden. Diese innere Freiheit des Menschen ist dem ganzen Geschlecht gegeben, ist dessen Eigenthümlichkeit, ist ohne Maaß bis zum jüngsten Tag. Uberschwenglich groß ist der Reichthum dieser innern Freiheit des Menschen, und mit höchstem Andank wird ihr Genuß verkannt, und vergessen, wenn irgend ein Moment die äußere Freiheit des Menschen beschränkt. Aber jene innere Freiheit ist nicht mit der äußeren identisch, da sie auch ohne diese ist. (Vergl. Steffens C. 2. S. 599 im Gegensatz.)

31.

Diese äußere Freiheit oder Abhängigkeit der Menschen von den Menschen ist die staatsbürgerliche oder nur sogenannte bürgerliche Freiheit. Aber keine äußere Macht oder Gewalt kann selbstthätigen Gehorsam des Individui ohne dessen Selbst: Bestimmung erzwingen. So ist auch Knechtschaft, wo sie ist, nicht Unterwerfung aus Nothwendigkeit und nicht ohne Freiheit des Willens, wäre es auch leider nur nach dem Grundsatz; qui seipsum mori, cogi nequit.

32.

Die äußere relative Freiheit oder Abhängigkeit der einzelnen Menschen ist unverkennbar auch ein Ausfluß der göttlichen Macht; der Menschensohn erbt nur mittelbar durch seinen leiblichen Vater von Gott dem Vater ein bestimmtes Maaß seiner relativen Freiheit, z. B. ob er

Mann oder Frau werden soll, wo er geboren werden soll; und welche Muttersprache er sprechen soll? u. s. w. noch manches Maas dieser Freiheit durch Zulassung Gottes von Generazion zu Generazion. Also gibt es eine erbliche Freiheit oder Abhängigkeit der Menschen unterschieden von der Freiheit oder Abhängigkeit ihrer Wahl, oder ihrer Wahl-Freiheit, durch welche alle gleich frey vor Gott sind.

33.

Noch mehr! Nicht blos die Aeußerungen der erblichen Freiheits-Thätigkeit der lebenden Zeitgenossen sind Elemente des Staats-Geistes oder Staates, sondern auch die der Verstorbenen. Ja! diese mehr, wie jene. In jedem Wort lebt auch hienieden die alte Seele unsterblich fort, die es zuerst ausgesprochen, so in allem, was geschichtlich wir wissen, aus jeder Vorzeit und in allem, was außer uns dasteht als Werk der Menschen. Und also hat es der Staat weniger mit der Gegenwart als mit der Vergangenheit zu thun, mehr mit dem, was schon statuirt ist, oder mit Statuten, als mit dem, was im Lauf der Zeit erst statuirt werden soll, oder mit der Zukunft.

Nur Wahnsinn oder Frevel kann das bestehende im Staate gewaltsam der ungewissen Zukunft opfern. Also bestehe Altes, bis es von selbst, ohne gewaltsames Zuthun vergeht, oder das Neue das Alte von selbst verdrängt, wie täglich nicht nur die sogenannte Mode, sondern jeder modus in rebus thut! Und dies Prinzip der Legitimität ist keine Carrikatur!

34.

Die Thätigkeit der Zeitgenossen kann im Verhältnis zu dem, was die Vergangenheit statuirt hat, nur wenig neues statuiren, aber desto mehr aufrecht erhalten, oder im

frivolen Gegensätze vernichten. Alles, was die Zukunft von der Gegenwart fordern kann, ist die Erhaltung des Bestehenden und die äußere Möglichkeit zur Bildung von Neuem, weil Gott nach §. 30. dem Geschlecht die innere Freiheit gab ohne Maas in Raum und Zeit, und auch die Kraft nach außen zu wirken, wie Raum und Zeit es gestatten.

35.

Wenn nun auch hiernach alle bestimmte oder bekannte Thätigkeiten, oder relative Freiheiten, in Summa die allgemeine Freiheit des Geschlechtes noch nicht erschöpfen, weil das Geschlecht noch nicht alle Zeiten erlebte, mithin jede neue Zeit auch eine neue Thätigkeit oder Freiheit erscheinen läßt, oder entwickelt, darstellt, offenbahret, so sind doch die bestehenden relativen und individuellen Freiheiten insgesammt in der allgemeinen Freiheit des Geschlechtes begriffen, und demnach in der Einheit dieser. Gleiches gilt von jedem Staat. Also die Summe aller und jeder relativen und äußeren schon positiven und noch aktiven Freiheiten aller Staatsbürger eines Staates ist auch der Inbegriff der Freiheit des Staates, ist die Einheit seiner Freiheit, ist der Staat selbst.

36.

Für diese Einheit seiner Freiheit, oder für den Zweck des Staates oder der Staatswissenschaft genügt vollkommen die Erkenntniß der äußern Freiheiten, oder äußerlich wahrnehmbaren Thätigkeiten der Staatsbürger, da der Staat durch diese, die innern Thätigkeiten derselben, deren Einsichten, Willens-Meinungen und Endschlüsse in so

weit erkennen und erfahren kann, als er nach §. 27. Recht und Macht dazu hat, und da es auch keine Wahrnehmung eines freien Willens giebt, ohne sinnliche Aeußerung. Der Staat hat es also auch nicht mit der allgemeinen Eigenthümlichkeit des Geschlechtes oder der inneren Freiheit desselben zu thun, die nur unter Gottes Gewalt stehet, sondern nur mit den individuellen Aeußerungen desselben, durch die Thätigkeit der sinnlichen Organen der Staatsbürger oder mit der individuellen äußeren Freiheit derselben. Der Staat kann daher auch nur durch äußere Macht oder Gewalt-Mittel auf die Individuen wirken.

57.

In näherer Betrachtung der individuellen Freiheit ist zu bemerken, daß die Eigenthümlichkeit nicht das Sondernde unter den Menschen ist, wie Steffens (E. 2. S. 155.) behauptet, wenn man wie Steffens, unter dieser Eigenthümlichkeit die des Geschlechtes, oder die von ihm sogenannte ewige Persönlichkeit begreift, und nicht: die relative Freiheit der Individuen. Jene Eigenthümlichkeit des menschlichen Geschlechtes ist wohl nur das Sondernde dieses Geschlechtes von allen übrigen Geschlechtern der göttlichen Schöpfung. —

*) So sehr sich auch Steffens mühte, seinen Begriff von Eigenthümlichkeit verständlich zu machen, so wenig ist es ihm gelungen, gleich wie Fichte ein ähnlicher Versuch nicht gelang. Da Steffens selbst S. 150. dies eingestanden, jedoch aber dabey erklärte, daß grade diese seine Definition der Hauptpunkt seiner ganzen Untersuchung, die innere Mitte seiner Ansicht von der Idee des Staates sey, so scheint es, da auch dieser

Dem Sprachsinne gemäß, ist die besondere Eigenthümlichkeit des Individui oder die Individualität der Staatsbürger von dem, was man sprachgebräuchlich ihr Eigenthum nennt, anerkannt gesondert oder verschieden, wenn auch Steffens (2. S. 165.) Eigenthum jeder Art mit Eigenthümlichkeit der Person oder gar Eigenthümlichkeit des menschlichen Geschlechtes für identisch erklärt.

Nach § 36. kann es der Staat mit der Individualität des Staatsbürgers nur in so weit zu thun haben, als dieselbe durch die Thätigkeit seiner sinnlichen Organe sich äußert und in so fern wäre im Angesicht des Staates: Individualität mit der äußern Freiheit des Individui identisch; oder auch mit der Abhängigkeit oder Unterordnung desselben; weshalb auch wohl Herbart gegen

2 *

neuere Versuch seiner Erklärung nicht für genügend klar überzeugend gehalten wird: daß Steffens in dieser seiner eigenthümlichen oder individuellen Idee unerreichbar ist und es also für den freien Willen seiner Zeitgenossenschaft noch die Frage ist, ob dieselbe diesen seinen Hauptpunkt für einen beliebig fixirten Anfangs- und Endpunkt solcher Art ansehen soll, wie S. 5. bezeichnet wurde, und von dem es heißt: *noli turbare circulos meos*; oder ob man auf seine Autorität den Schein der Wahrheit für wahres Licht gläubig ansehen will, weil man nach Ihm (c. 2. 513.) nie das Licht, sondern nur den Schein äußerlich wahrnehmen kann? sollte es auch nicht für sprachverwirrend angesehen werden wenn Steffens ebendasselbst behauptet: daß das Licht das Sehen selber ist, welches sehendes Licht wir uns vorbehalten müssen, an einem andern Orte bei Licht näher zu beschauen.

Steffens S. 48. behauptet: „daß die meisten Eigenschämlichkeiten unter bürgerliche Gesetze untergeordnet werden müßten.“

Doch zurückkehrend zu den Elementen des Staates: zu den relativen und äußern, schon positiven und noch aktiven Freiheiten der Individuen oder Staatsbürger (§. 35.) ist näher zu unterscheiden, wie diese Freiheiten des Individui beschaffen sind, und sich verhalten als Abhängigkeit: 1) von der Natur, 2) von seiner Wahl und 3) vom Staat oder seinen Mitbürgern.

Die gewaltige aber gütige Natur, welche fortin gleichheitlich männlich und weiblich das Geschlecht regeneriren läßt, fesselt zunächst den Menschen an ein Vaterland, an Eltern und an den Gebrauch seiner Sinne. So wenig ein Mensch mit Gott rechten kann, daß er auf diesem und nicht einem andern Planeten geboren worden, kann er es auch nicht darüber, daß er mit seiner Thätigkeit oder Freiheit zunächst von den Natur-Gesetzen seines Vaterlandes abhängig ist, dann von dem Willen seiner Eltern bis zur Mündigkeit und von dem Gebrauch seiner Sinne nach Maaßgabe seiner Bedürfnisse und Umgebungen und der besondern Qualifikation seiner Sinn-Organen.

Diese seine erbliche Freiheit oder Abhängigkeit (§. 29.) mahnt ihn täglich an die Allgewalt der Natur, und wenn er auch wähnt, sich ihr nicht zu unterwerfen, so geschieht es doch, in so weit seine Wahl-Freiheit ihn nicht zum Bessern leitet, und er dieser Wahl-Freiheit mächtig oder mündig wird; denn nichts Böses giebt es in der That der Menschen, dem nicht Strafe auf dem Fuße folgt, wenn

auch nicht immer äußerlich vom Menschen erkannt, weil Böses nicht aus dem göttlich-guten im Menschen erfolgen kann, sondern nur aus Neußerungen der Sinne. Unschuldig wird der Mensch geboren. Nach Graden schuldig lebt und stirbt der Mensch. Gott aber sügt aus Bösem der Menschen Gutes, und nichts Böses aus Gutem der Menschen. Revolutionen sind also keine göttliche Fügungen, nur Zulassungen.

41.

Das moralisch nicht Böse ist aber oft eine Thätigkeits-Neußerung, die im Abhängigkeits-Verhältniß zum Staat ein Unrecht ist, und darum ist gut und böse, von Recht und Unrecht, so auch Moralität von Legalität zu unterscheiden. Die Wahlfreiheit zwischen gut und böse ist allerdings bewußte Selbstbestimmung, aber eben darum diese nur eine Art der menschlichen Freiheit, nicht die Freiheit selbst im vollsten Sinne. (§. 28.) Moralisch böse z. B. ist eine positiv gesetzlich verbotene Befriedigung der natürlichsten Neigungen und Bedürfnisse nicht, aber unrecht, wogegen der chinesische Kindermord rechtlich erlaubt ist, wie bei den Römern der Sklavenmord es war, aber nicht moralisch. Du sollst tödten, sagt das Kriegs-Gesetz, nicht die Moral. Die moralische Freiheit ist solchen Falles untergeordnet der Abhängigkeit vom Staate oder der bürgerlichen Freiheit. Auch sind alle höchste Maximen der Moral-Systeme, deren Anwendung eine bewußte Selbstbestimmung voraussetzt, Nullen, dem noch nicht gebornen, unmündigen, schlafenden, verrückten, erblassenen Menschen, für welche aber die Maximen der Legalität oder die Gesetze des Staates schützend wirken müssen. Legalität ist also, ohne Sprachverwirrung, nicht mit Moralität für identisch anzusehen, wie Steffens (C. 2. S.) thut. Der Staat hat es also auch nicht mit dem

moralisch Gutem und Bösem an sich zu thun, sondern nur in so weit, als das Gute und Böse zugleich recht und unrecht ist.

42.

Gegenseitig hat aber der Staatsbürger die innere freie Macht der Wahl, sich nach den Gesetzen des Staates zu beherrschen, und sich gehorsam ihnen zu unterwerfen, oder dessen äußere Gewalt in Strafe zu gewärtigen. Hinwiederum ist es Pflichtgesetz des Staates: die sich äußernde Freiheit der Individuen im Collisione-Falle genau zu messen und zu schützen. Der Staat wäre selbst ein unfreier, wenn und in so weit er von einem oder allen Staatsbürgern mehr Opfer der individuellen Freiheit forderte oder erzwänge, als die Aufrechthaltung der Freiheit aller erfordert, so wie es auch keine moralische Verpflichtung giebt, sich dem Staat über dieses Maas hinaus zu opfern. *)

*) Der von Steffens so hoch belobte Selbstmord des Diocles (2. S. 568, 594) widerspricht dem Moral-Gesetz und dem erlösenden Prinzip seiner Staatswissenschaft.

43.

Die Frage, über die primitiven Elemente des Staates, wäre nun, nach Vorstehendem in jeder Richtung beantwortet.

Haller hat mit großem Verdienst vor andern gezeigt, wie die Staaten nicht durch künstliche, sondern nur durch natürliche gefellige Unterordnung entstanden sind. Steffens wirft ihm dagegen (E. 2. S. 220.) vor, „sei-

„ne Unfähigkeit zu begreifen, wie eine Menge Gedanken, Verhältnisse, gesellige Formen sich in und mit einander entwickeln, wechselseitig auf einander einwirken, ohne daß man das Recht hat zu behaupten, daß diese herrschenden Begriffe, die sich aus der Zeit gestalteten, eben das einzige Gestaltende der Zeit waren.“ Und Ancillon sagt (S. 19.) „Schwach, unbefriedigend, ja unbündig erscheint Haller, wenn er seine historischen Deduktionen der verschiedenen Haupt-Verfassungen, als eine allgemeine gültige Theorie des Staatsrechtes, als die einzige Quelle der Rechtmäßigkeit der Staaten an giebt.“ Haller's hier einschlagendes Capitel vom natürlichen Ursprung aller geselligen Verhältnisse beweiset, daß diese Behauptungen von Haller nicht wie sie vorstehen, die seinigen sind. Hier zeigt derselbe z. B. (B. 1. S. 539.) ausdrücklich: daß die Natur oder die Gnade Gottes das gestaltende in den Staaten war und (S. 525.) daß die Quelle der Rechtmäßigkeit in allgemeiner natürlicher Menschenpflicht bestehe, u. s. w.

Wenn aber auch die Hallersche Deduktionen nicht für erschöpfend anzusehen sind, so ist nur so viel damit bewiesen, daß er keine Theorie einer Staatswissenschaft anerkennt, die sich nicht rationell von einer comparativen Allgemeinheit deriviret, sondern, die, wie Ancillon (S. 19 20.) will, auch die noch möglichen Thatsachen aus Begriffen entwickelt, etwa wie Steffens aus dem eigenthümlichen Begriff der Eigenthümlichkeit, wobei sich auf S. 34. bezogen werden muß.

44.

Wenn Ancillon ferner S. 22. sagt: Man müsse nach den Hallerschen Ausdrücken glauben, daß die Verträge, aus deren Aggregation Haller die Staaten entstehen ließe, unverbrüchlich ewig wären und nie rechtmäßig auf-

gehoben werden könnten, wie auch Steffens von Hallern zu vermeinen scheint, so widerlegt sich dieser Glaube durch die bestimmtesten Gegen-Erklärungen Hallers in seinem 37ten Capitel; wenn auch Haller andern Orts sagt: daß es in Fürstenthümern schlechterdings keine National-Verträge geben könne.

Da aber auch Haller hierbei (S. 113.) sagt: „daß die Nation, als Communität betrachtet, gar nicht existire und nicht eine vereinigte, sondern nur eine zerstreute Menge von Menschen sey, ein Aggregat“ so ist dies wohl nur in so weit für richtig anzusehen, als es § 19. gezeigt worden ist. —

Das Entstehen und Bestehen der Verträge in den Staaten ist nach §. 23. zweifelsohne mit der Existenz dieser gleichzeitig und correlativ, legislativ und legal oder legitim; aber nicht unabänderlich. Vielmehr sind beide einer unaufhörlichen Abänderung unterworfen aus der Natur ihrer Elemente, da diese nur (§. 22.) in Aeußerungen der Thätigkeiten oder Freiheiten der Staats-Bürger bestehen, welche sinnlich wahrnehmbar, also immer beweglich sind. Nur so hat das Wort: Staatsleben, wahren Sinn. Aber der Lebens-Prozeß des Staates sey der einer Aloe, nicht einer präzipitirten essigsauern oder faulenden Gährung!

Für das Bestehen der Staaten oder die Erfüllung der Verträge sorgt in letzter Instanz die absolute Gewalt Gottes, auch für die Vernichtung derselben, wenn der Wille wieder moralische Weltordnung wählt, welchen Falles sie den Tod von Anbeginn in sich tragen. (§. 40.)

Haller hat besonders gründlich erwiesen, daß in der Regel von oben herab, von den Fürsten oder deren Macht die Staaten durch Gesetzgebung, Legalität, Verträge zur Einheit sich bilden; und so auch sich erhalten. Es muß also auch rückwärts von unten auf der Zusammenhang oder die Einheit rationell nachgewiesen werden können. Dies geschieht, wenn wir von der gesetzgebenden und vollziehenden Macht des Individui an (§. 24.) oder von den primitiven Elementen des Staates Stufe für Stufe zu dieser Einheit aufsteigen. Schon Kant sagt im Allgemeinen also auch vom Staat, daß keine Art von Uebereinstimmung der Zwecke denkbar sey als durch Subordinazion, so daß einer der erste ist, zu dem alle übrige als untergeordnete Zwecke zusammenstimmen. Die primitiven ungleichartigen Prinzipien oder Elemente des Staates haben wir von §. 22. bis hier nachgewiesen. Zurückweisend auf §. 18. ist nun zu zeigen, wie die nächsten Bestandtheile des Staates (oder in der Sprache der Naturlehre: die partes constitutivæ proximæ seu principia proxima) nämlich die Stände, aus den entfernten Bestandtheilen (principiis seu partibus remotis) nämlich aus den Gemeinden oder Corporazionen und Familien entstehen und bestehen? Wir antworten: durch Wahlverwandschaft oder Wirkung der staatsgeistigen Cohæensionskraft. (§. 21.)

Diese Wahlverwandschaft ist theils eine natürliche, theils eine freigewählte. Jene ist identisch mit der erblichen Freiheit oder Unterordnung des Menschen (§40.) und bildet die Einheit der Familie. Die Geburt bestimmt den Sohn zunächst zur Wahlverwandschaft seines

Vaters, bis der Mündige, freigelassen, durch freie Selbstwahl eine andere Wahlverwandschaft aufzufinden vermag. Haller sagt: „Jede Familie bildet schon eine kleine Monarchie, in einer äußern eingeschlossen.“ Die Freiheit der meisten Familien wird nur in wenig Momenten von der Staatsgewalt berührt; die gesetzgebende richtende und vollziehende Gewalt oder Freiheit der Familienväter decretirt jährlich oft mehr, wie mancher Fürst, als solcher, wenn man die Dekrete zählen wollte.

49.

Wie in der physischen, so auch in der moralischen Welt herrscht das natürliche Bestreben zur Vereinigung, zur Assimilation, zur Affinität. So vereinigen sich zunächst die Familienväter durch übereinstimmende Thätigkeit oder Freiheit und Abhängigkeit zu freier Wahlverwandschaft in Gemeinden oder Corporationen, und danach dem allgemeinen Gesetz der Cohärenz die Stärke der Cohäsion mit der Menge der Berührungspunkte im Verhältnis steht; die menschlichen Thätigkeiten aber sehr ungleichartig verschieden und mannichfaltig sind, so kann auch von einer allgemein bestimmten oder willkürlichen Abtheilung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in Corporationen nicht die Rede seyn, sondern es lassen sich dieselben nur in concreto innerhalb bestimmter Gränze betrachten und abtheilen, oder sondern. Vielmehr erfordert die Freiheit des Staates, daß seine Gewalt den Familienvatern in Bildung von Corporationen, die ihre übereinstimmende individuellere Thätigkeit näher verbinden soll, nicht hinderlich, sondern eher beförderlich sey; denn je solider oder fester die Cohäsionskraft des Staates (§. 21.) seine Bestandtheile (§. 47.) in immer engerer Verbindung consolidiren oder synthetisiren kann, desto stärker muß seine Macht oder die Consistenz seiner Einheit seyn und werden.

Sehr praktisch sagt Steffens: (2. S. 5. 51.) „Eine Corporation, eine jede Gemeinde, die ihre eigenen An-
 gelegenheiten naturgemäß ordnen darf, hat eine lebendige
 moralische Persönlichkeit.“ Durch diese vergegenwärtigen
 sich schon die Familien-Väter im engeren Kreise dem
 Staate und treten dann diese moralischen Personen zu ei-
 nem engeren Kreise in der Art zusammen, daß die ge-
 wählte Vorsteher der Corporationen dieselben repräsen-
 tiren, wie der Familien-Vater ohne Wahl seine Familie
 in der Corporation repräsentirt, so stehen Stände als
 Einheiten der Corporationen und wieder als moralische
 Personen vor uns, die zuletzt im engsten Kreise als
 Reichsstände sich dem Fürsten vergegenwärtigen, wel-
 cher sodann in ihrer Versammlung die Einheit des Staates
 beschließt, und so die Willens-Thätigkeits- und Frey-
 heits-Außerungen der Staatsbürger zuletzt in der Einheit
 seines Willens und seiner souverainen Freiheit concentrirt,
 welche das Bindungs-Prinzip des Staates ist und durch
 ihre Gewalt die souveraine oder oberste Gewalt des Staates
 repräsentirt. (conf. Haller B. 2. S. 435.)

50.

Jede Corporation oder Standschaft muß wie das In-
 dividuum (S. 24.) und der Familien-Vater (S. 48.) eine
 gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt haben.
 Dieselben können aber sich nur auf diejenigen Berüh-
 rungs-Punkte oder Interessen beziehen, welche die Wahl-
 verwandtschaft bestimmte und nur unmittelbar auf die
 Mitglieder derselben — also nicht abwärts, nicht auf-
 wärts — sich auf andere Elemente des Staates oder sei-
 ner Freiheiten erstrecken. Nur auf solche Weise bildet sich
 eine sondernde Unterordnung derselben in Einheit. Hier-
 nach hätten auch die Reichsstände nur die Interessen oder
 Berührungspunkte der Stände, aus welchen sie bestehen,

vor ihr Forum zu ziehen, nicht abwärts sich unmittelbar eine Gewalt über die Freiheiten der einzelnen Stände, Corporationen, Familien und Individuen anzumaßen, und eben so wenig aufwärts über die Freiheiten oder Rechte des Fürsten.

51.

Der Fürst hat besondere, von unten auf unantastbare Freiheiten und Rechte; 1) als Individuum, wie jedes Individuum im Staate, eben so 2) als Familien-Vater; 3) als Oberhaupt der Reichsständenschaft und allgemeinen Gesetzgebung; 4) als Mitglied des souveränen Fürstenstandes.

Steffens und Ancillon übergehen die erste, zweite und vierte vorstehend bezeichnete Cathegorien des Fürsten. Und Steffens sagt sogar (C. 2. S. 583.) daß von den Rechten des Königs, im Gegensatze der Rechte des Volks, nicht zu reden sey. Haller dagegen hat rühmlichst die eigene Sache der Fürsten vertheidiget, und seine Deduktion genügt. Daher sein scharfer Eifer gegen die Cortes in Spanien, deren Constitution gänzlich diese Cathegorien oder Freiheiten des Fürsten entachtete. *Z. B. Fürsten-Güter oder Domainen sind keine Staatsgüter.*

52.

Eine fünfte und zwar für die Staats-Freiheit die wichtigste souveräne Cathegorie oder Macht des Fürsten ist seine Ober-Vormundschafts-Gewalt, worüber aber namentlich Haller schweigt, obwohl dieselbe aus seinem Prinzip, daß der Mächtigere herrsche, folgt. Diese Gewalt bestimmt zunächst das allgemeine persönliche Subditel-Verhältniß der Staatsbürger unter die Tutel des Mächtigsten, des Landes-Vaters; und ist mit der Natur der immer Schutz und Hilfe bedürfenden Menschen so innigst

geschichtlich verknüpft, daß eine Trennung dieses Verhältnisses durchaus nicht denkbar ist. Es bedarf auch deshalb hierüber nur wenig Worte. So wie jeder Familien-Vater: tutor oder schützender natürlicher Vormund der Seinigen, ist auch der Landes-Vater schützender Obervormund der Väter oder Vormünder aller Landes-Kinder in höchster Instanz. Der Staat mag sich historisch von oben herab oder von unten herauf gebildet haben, immer eins. Der Fürst muß durch die Cohäsions-Kraft des Staats-Geistes die ~~Scheidung~~^{Verknüpfung} oder Trennung seiner Elemente schützend behindern, nicht bloß auf Hülf-Anruf, wie Haller deduzirt, sondern der Landesvater muß gegen Faust und Fehde-Recht den Landfrieden gebieten, wie der Hausvater den Hausfrieden. Kurz; der Fürst bestrafte schützend nach Gesetzen und belohnt und begnadigt die Kinder des Landes, wie jeder Hausvater die seinigen und richtet über illegale Neußerungen bösen Willens vor der That durch Polizei, und nach der That durch Kriminal-Justiz.

53.

Der Landesvater hat auch vor allem sein Land zu schützen, wie der Hausvater sein Haus oder sein Landguth vor feindlichem Anfall von Außen. So wenig aber der Hausvater sich zuvörderst von seinen Kindern die Genehmigung einholen wird, und einzuholen verpflichtet ist, z. B. einen Nordbrenner zu verjagen; oder einen Haus-Dieb gefangen zu nehmen, kann auch eben so wenig dem Landesvater das ausschließliche Recht zur Erklärung und Führung des Krieges von seinen Landeskindern freizig gemacht werden, mit aller Consequenz; als Oberfeldsherrn, Friedens-Stifter u. s. w.

54.

Das weitere Ober-Vormundschafts-Recht des Fürsten fließt aus dem §. 48. näher aufgestellten Begriff der Legat

lität, und begreift die Obsorge über die eigentlichen Vormundschafts Angelegenheiten im Staate in sich; da diese, wie alle andere Interessen im Staate, eine höchste Instanz in Einheit erfordern, wenn man nicht überhaupt alle und jede Vormundschaft verwerflich finden und die Menschheit verwildern lassen will und zwar um so mehr, da §. 33. und 34. nachgewiesen worden, daß die Thätigkeiten der hingegangenen Staatsbürger weit umfassender sind, als die Thätigkeiten der noch stehenden oder lebenden. *Relicta sacra, sancta, pia corpora etc.* Haller sagt auch selbst B. 1. S. 427: die Beförderung der Religiosität sey absolut nothwendig; also Sache der Staats-Curatel? —

55.

Dem Fürsten gebührt es insbesondre als Obervormund aller natürlichen und bestellten Vormünder, theils durch allgemeine Gesetzgebung, theils als Vollstrecker der vormundschaftlichen Gesetze über die Bedingungen der Mündigkeits- und Loslassungs-Erklärungen zu entscheiden, oder kürzer über die Hörigkeit der Landes-Kinder; weil collidirenden Falles ohne Autorisation des Fürsten weder die Familien, noch die Corporationen oder Stände darüber zu entscheiden für competent (nach §. 48, 50.) angesehen werden können. Die Befugniß zu solcher Gesetzgebung ist nicht schwierig herzuleiten, und selbige nicht unnöthig. Conf. Hallers Gegensatz B. 2. S. 137. und §. 68, 69, 70.

56.

Aus ganz gleichem Grunde ist auch der Fürst competent Ober-Richter über alle und jede collidirenden Sach-Interessen der Familien, Corporationen, Stände, oder in allen Sach-Fällen, in welchen diese als Partheyen gegen einander stehen, da keine Parthey sich ein Richter

Amt über die andere anmaßen darf. — So ist der Fürst in aller Richtung das einigende Band der mannigfaltigen geistigen Thätigkeiten der Individuen, ohne Beschränkung der eigenthümlichen Freiheiten der Individuen als solcher und Mitglieder von Corporazionen und Ständen.

Und so steht das ausschließliche Verhältniß des Fürsten: in eigener Sache, als Obervormund und oberster Richter mit vollziehender Macht principienmäßig fest.

57.

Nun ist noch sein Verhältniß als Oberhaupt der Reichsständschaft und der allgemeinen Gesetzgebung (S. 51.) näher zu erwägen, und zunächst die Haupt-Frage, welche Interessen sind bei der Reichsständschaft von ihren durch die Stände gewählten Mitgliedern zu vergegenwärtigen? Unberufen oder competent ist es nach S. 50. nicht ihre Sache, was vorstehende Sache des Fürsten, und abgesondertes Thätigkeits- oder Freiheits- Interesse der Familien, Corporazionen und verschiedenen Stände ist; sondern nur, was alle zur Reichsständschaft incorporirten Stände allgemein gleichmäßig — nicht gleichartig — betrifft, ist Gegenstand der Reichsständschaft; und in allen diesen Fällen competirt ihr die Conclusion nach Stimmenrecht, wie es in Praxi entweder von oben herab oder von unten herauf statuirte worden ist; und nicht nach idealisirten Begriffen von Stimmenrecht, indem es keine Stimmen a priori giebt.

*) Selbst Englands Beispiel beweiset diesen Satz, wie neuerdings im Prozeß der Königin, daß Mehrheit der Stimmen nicht unbedingt entscheidet. Sogar die neueste spanische Constitution schreibt vor, wie viel Stimmen zur Abstimmung erforderlich gegenwärtig seyn müssen.

Es ist klar, bevor noch in concreter Ansicht näher von dem Umfang dieser reichsständischen Verhandlungen zu reden ist, daß die Initiative zu denselben, wo nicht vom Fürsten herab, nur von den committirenden Ständen ausgehen kann; daß die Reichsstände, wie die Corporationen, das Interesse des Staats durch ihr Interesse befördern, und umgekehrt; und daß von solchen Reichsständen nicht Gesetz-Entwürfe aus idealen Begriffen, sondern nur auf den Grund realer Interessen ausgehen werden; wogegen Volks-Repräsentanten, die von Volks-Zahl-Aggregationen, nicht von Ständen gewählt werden, nicht nur keine wahre Volks-Repräsentanten sind, wie selbst Rousseau sagte, sondern auch immerhin Gefahr laufen, durch ihre willkürlichen, nicht committirten, obendrein nicht gewogenen, sondern nur gezählten Willens-Meinungen den Fluch der Nation auf sich zu laden, selbst bei scheinbar gutem Willen, wie die *assemblée constituante* von Frankreich. Auf die Mehrzahl einer schwarzen oder weißen Kugel, von der Leidenschaft in die Pandora-Büchse geworfen, das Heil der Völker zu gründen, ist das verwegenste Hazard-Spiel der Menschheit!

*) Hiermit übereinstimmend, wenn auch nicht in gleicher Richtung, sagt Ancillon S. 116. „Die wahre ständische Stell-Vertretung eines Volks ist die Vertretung der Interessen der verschiedenen Stände, die mit dem Interesse des Ganzen ausgeglichen werden sollen, und nicht eine Repräsentation nach Angabe der Köpfe und nach Flächen-Inhalt.“ Aber nicht mit, nicht wegen erlösender Liebe, nach Steffens seiner Theorie, wird allgemeine Repräsentation begehrt. Diese Liebe bedarf keiner Repräsentation. Sie ist, wo sie ist, durch sich selbst, Zweck und Mittel zugleich. Nicht bloß die Ansicht,

Daß in Fällen, wo die Initiative vom Fürsten zu Gesetzen ausgehet, die nach §. 57. nicht zur unmittelbaren Competenz der Reichsstände gehören, dieselben nur beratend zu concludiren haben, folgt von selbst. Z. B. wenn der Fürst in seinen Angelegenheiten (§. 51.) Rath von seinen Unterthanen verlangt. Dagegen aber in Fällen, wo für des Fürsten Sache auch That verlangt wird, die Reichsstände selbige einzuwilligen haben, wie auch Haller zeigt, zumal in der Regel wie z. B. im Vertheidigungs-Kriege die Sache der Unterthanen von der Sache des Fürsten unzertrennlich ist. So war es auch geschichtlich in der Vorzeit stets von Landständen gehalten. Die alten Cortes von Arragonien machten eine stolze Ausnahme; aber gingen unter. Verfasser dieses hat gleiches historisch näher nachgewiesen von der Usurpation der Böhmisch-Schlesisch-Mährischen Stände, und deren im Geist der neuesten spanischen Constitution verfaßten Unions-Akte vom J. 1618 Eben so wenig werden die neueren Usurpationen wider die Natur-Gewalt der geselligen Verhältnisse, Zeuge der Selbst-Estrafen, die ihnen schon auf dem Fuße folgten, Legitimität erringen, wenn auch die nahe Erinnerung der französischen

ten von Verfassung und ihrem Verhältniß zur Obrigkeit, sind das Haupt-Thema der Zeit, wie Steffens sagt, sondern auch Willens-Tendenzen selbstsüchtiger Art: direkte oder indirekte nach Eigendünkel Gesetzgeber werden, und die ausübenden Gewalten beherrschen zu wollen. Daß aber durch Reichsstände die Einsichten und reellen Willens-Meinungen des Volks dem Fürsten besser, als ohne sie, vergegenwärtiget werden können, darüber sind wohl alle Stimmen einig, auch derer, welche mehr verlangen.

Revolution noch theilweise in Schranken hält; zumal auch die Geschichte noch nicht von Frankreich sagen kann, daß es vollkommen in seiner jetzigen Constitution befriediget sey.

Ohnstreitig kann der Fürst in allen den Fällen, wo die Gesetzgebung von ihm ausgeht — und also auch nach Berathung Intressen der Staatsbürger durch neue Gesetze verlegen. Aber daraus folgt noch nicht, daß dies: Willkühr sey. Dies Wort in gewöhnlicher Bedeutung ist auch eines von denen, welches als Gespenst in der Staatswissenschaft umgeht und verkannt wird. Da führen, wählen heißt, ist Willkühr so viel als Wahlfreiheit des Willens. Sagt man doch: das muß eines jeden Willkühr überlassen seyn, und Gnade ist auch Willkühr. Willkührliche oder partheiische Ansicht schreit oft da über Willkühr, wo böse Willkühr bekämpft wird. Doch unwillkührlich mischt sich oft Böses zum Guten und böse Willkühr, für die man ein besonderes Wort setzen sollte, wirkt unverkennbar in der Gesetzgebung nachtheiliger als im Volkzug der ausführenden Gewalt. Aber die sogenannten Machtprüche der Fürsten, obwohl jeder Spruch einer Macht, jedes neue Gesetz ein Machtpruch ist, sind in unserm Zeitalter, gehalten gegen die Gewaltprüche und Guilliotinen und Bespern der National-Convente: Spinnen-Gewebe, und wenn also sogenannte Constitutionen blos deshalb für nöthig erachtet werden, um vor Gesetzgebender Willkühr zu schützen, so stehe Fürsten-Willkühr gegen Volks-Representanten-Willkühr fest! Könnte man auch alle die angeblichen Willkühren manches Fürsten und Herren über Millionen von Untertanen zählen, dürfte den noch ihr Register nicht so zahlreich seyn, als mancher über

Willkühr schreiender Journalist gleichzeitig böse Willkühr
ren ausüben oder wohl gar selbst erdulden mag.

61.

Aber die böse Willkühr der fürstlichen Beamten?!
Chikane kann unter legalisirter Form sehr böse will-
kührlich werden! — Hier muß der Verfasser als Preu-
ße antworten: Das Landrecht und alle Instruktionen
der Beamten zeigen, daß diese nicht bloß dem Könige
und den geordneten Administrativ-Controllen, sondern
auch den Richtern für böse Willkühr streng verantwortlich
sind auch wurden. Selbst die Minister machen hiervon
keine Ausnahme, da dieselben in ihrer Ministerial-Zusam-
menstellung, im Staatsrath, durch die Ober-Rechen-Kam-
mer und General-Controle, und von unten durch die mo-
natlich dem König unmittelbar eingehenden Zeitungsber-
richte der Regierungen, die ungehemmten Immediat-Vor-
stellungen ohngerechnet, ihre erwannigen Willkühren täg-
lich in Vergrößerungs-Spiegeln zur Reflexion zu ziehen
haben.

Auch verfügte einst Friedrich der Einzige, daß in
zweifelhaften Rechts-Fällen, wo das eigene Interesse des
Fiscus mit dem der Unterthanen collidirte, die Gerichts-
höfe wider den Fiscus entscheiden dürften.

Auf diesen zum Theil ganz eigenthümlich preussischen
Staats-Geistes-Elementen, ruhte die staatsbürgerliche
Freiheit nicht bloß interimistisch ganz sicher und ohnfehl-
bar sicherer als sie auf einer Repräsentation — ohne jene
— ruhen würde.

62.

Die öffentliche Meinung wirkte auch ohne Reprä-
sentation, und kann sich in der Reichsständischen Versamm-

lung sonder Zweifel noch wirksamer aussprechen. Aber nie kann der Reichsstandschaft ohne Gefahr der Staatsauslösung ein Recht eingeräumt werden, über die Minister zu richten, oder die ministeriellen Handlungen faktisch leiten zu wollen, in so weit nicht der Fürst selbst Ausnahmeweise ihnen ein solches Richter: Amt sollte übertragen wollen, da solches Recht offenbar dem Recht oder der Freiheit des Fürsten und dem Einheits-Prinzip der Freiheit des Staates nach allem Vorstehenden widerspricht. Denn ein solches Recht zum Richter: Amt über die Minister ist auch eines über den Fürsten.*)

*) Steffens sagt zwar (2. 606.) daß die Selbstsucht in der Person des Königs nicht durch die äußere Gewalt der Repräsentation gehemmt werden dürfe, aber auch im Widerspruch (S. 614.) „daß die Handlungen der Beamten nicht blos dem Urtheil der Könige, sondern auch der Repräsentation unterworfen seyn müßten. Denn sonst herrsche die Selbstsucht des Königes und die immer steigende Abweichung vom Gesetze müßte selbst Gesetz werden, woraus die höchste Tyranny sich nothwendig erzeugen müsse.“

Daß über die Berufung und Entlassung und Geschäfts-Ordnung, also auch über die Oeffentlichkeit der Reichsstandschaft nur vom Fürsten zu entscheiden sey, kann nächstdem nicht in Zweifel gezogen werden, wie auch, daß Fälle genug denkbar, wo das auswärtige und auch das innere Interesse des Staates und insbesondere die Ehre des Fürsten und der Nation die Oeffentlichkeit reichsständischer Verhandlungen versagen. Man erschrickt, wenn man Steffens: der sonst so warm und demüthig das Wort der erslösenden Liebe in seinen Carrikaturen spricht (2. 580.) sa

gen hört: es sey nothwendig, daß selbst die Bosheit ungescheut in der Repräsentation laut werden dürfe, die er unbedingt öffentlich verlangt, damit dort der Irrthum, ehe er zur That wird, als Irrthum vernichtet werde. Ist denn aber eine öffentliche Bosheits-Außerung nicht auch schon eine That? Und kann wohl in wildem Geräusch der Oeffentlichkeit das Gemüth die stille Grenze der Liebesweisheit sicherer finden? —

- *) Selbst in England wurden sonst Prozeduren, welche auf Moralität schädlich wirken konnten, so geheim gehalten, daß diejenigen, welche sie bekannt machten, strenge bestraft wurden, wie neuerdings in dem Prozeß der Königin zur Sprache kam.

Daß die erste Verhandlung über Gesetze nur mündlich, die letzte aber durch Ablesung schriftlicher Vota, zur Entscheidung führe, scheint dem Verfasser aus Erfahrung sachgemäß. Schon Schöpker rieth nicht durch Sprecher sondern durch Schreiber die Stände verhandeln zu lassen. Zeitiges Nicht-Publizieren ist nicht Gegensatz der Oeffentlichkeit, die in Salon's mit Einlaßkarten auch bedingt ist.

64.

Gegen böse Willkühr in allen Verhältnissen schützt in letzter Instanz nur Religion: das Anerkenntniß moralischer Weltordnung; und darum ist die Kirche, diese Repräsentantin der Religion, sie, die sich zum Staat verhält, wie die liebende Frau zum Manne, oder wie das Herz zum Kopfe, den aber die Natur über das Herz gestellt, vom Staat nicht zu scheiden.

Darum sagt Paulus wieder mit Recht: Christus ist das Ende des Gesetzes; aber nie soll die Kirche eine äußere Gewalt üben, da ihr Reich nicht von dieser Welt,

wenn sie auch in äußerer Form: den Menschensohn durch die Taufe in den Bund der Familie, durch den Unterricht und die Confirmation in die Gemeinde, durch den Eid in die Stände, vor alle Gerichtshöfe, auch zum Traualtar und zur Erde, ja als Verbrecher, versöhnend zum Schaffot geleitet.

Die Kirche dürfte auch die Reichsstände bei ihrer religiösen Einweihung ohnedenklich berechtigen, in schwierigen Collisionen: Fällen über die Interessen nach dem theilenden Gesetz der ewigen Liebe zu concludiren und nicht nach rücksichtsloser Willens:Meinung, da völlig rücksichtslose Wahrheit nur bei Gott und nicht zu suchen ist, in dieser oder jener Lehre dieses oder jenes gleichsam als Stellvertreter des Weltrichters auftretenden Propheten.

Alle sogenannte höchste Maximen der bekannten Moral-Systeme reduzieren sich erweislich auf den einfachen Satz: Leben und leben lassen, durch die Kirche bestätigt in den Worten Christi: Alles, das ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen.

65.

Unlängbar herrscht in den Gesetzen der europäischen christlichen Staaten noch mancher heidnischer Barbarismus der Austilgung durch Revision nach christlichen Prinzipien erheischt. Unser Zeitalter ist des Weges, da unsere Fürsten sich unter Christi Panier zu einem Fürstenstand vor Gott verbunden haben, um mit dem bösen Zeitgeist siegend Frieden zu schließen; und zweifelsohne wird unsre Nachwelt einst sagen: daß wahres christliches Zeitalter erst mit dem Akt der heiligen Allianz begonnen.

Zweiter Abschnitt.

(Spezieller.)

66.

In Anwendung aller vorstehenden rationellen Grundsätze sey es nun erlaubt, den gegenwärtigen geselligen Zustand des Vaterlandes mit historischem Rückblick zu beleuchten und zu versuchen, wie aus den bestehenden Elementen eine Reichsstandschaft sich schicklichst bilden lasse?

67.

Von der Familie an beginnend ist nicht nur das eigentliche Familien-Verhältniß, sondern auch das zur Schule, und das Verhältniß des Gesindes oder der Dienstbarkeit im engeren Sinne des Wortes zu erwägen. Durch Aufhebung der Erb-Untertänigkeit und Einführung der Gewerbe-Freiheit und der Städte-Ordnung sind diese Verhältnisse sehr alterirt worden und freymüthig gesagt, zur Zeit nicht verbessert. Da aber Rückschritte zum aufgehobenen Verhältniß der ältern Zeit nicht zulässig

sind, wenn auch aus dem Tacitus und Julius-Cäsar nachzuweisen ist, daß das alte Subditel-Verhältniß über 2000 Jahre unter den Landbewohnern bestanden und so naturhistorisch geworden, so ist es Pflicht, nach praktischer Ueberzeugung die Mängel der neuen Ordnung im Vergleich zur ältern und die Mittel anzuzeigen, wodurch die neue Ordnung, ihrem Zweck entsprechend, die ältere zeitgemäß noch wo möglich übertreffen könne.

68.

Ohnfreitig war das Familien-Band durch den sonstigen Gutsheerlichen und Zunft-Verband, von außen fester und patriarchalischer verknüpft als jetzt. Unter familia verstand der Römer auch insbesondere das Haus-Gezinde und unter pater familias nicht blos den Vater seiner Kinder, sondern den Hausvater der ganzen Hausgenossenschaft. Da aber nach Tacitus die alten Deutschen keine sklavische familiares hatten, sondern: domus officia uxor ac liberi exsequuntur (C. 23.) so trennten sich zweifelsohne die Kinder einer Familie nur selten von ihrem Patriarchen. Auch angenommen, daß jeder Erbe desjenigen Souverains aus der Vorzeit, der z. B. durch faktischen Kriegs-Vertrag (§. 45.) Leibeigenschaft in seinem Lande statuirte, auch die fürstliche Macht-Vollkommenheit habe, dieses Statut aufzuheben, so folgt daraus noch nicht, daß mit Aufhebung dieses gezwungenen Verhältnisses auch das ungezwungener natürliche Verhältniß der Hörigkeit, sowohl zur Familie als zur Gemeinde des Geburts-Ortes mit aufgelöst werde. Vielmehr bleibe der Fürst nach §. 55. als Obervornund so berechtigt als verpflichtet, über die Mündigkeit und Loslassung aus der Familie und der Gemeinde, wie aus dem Lande selbst, kurz über die Hörigkeit der Landesländer gesetzlich zu verfügen. Darum

verordnete auch noch das Landrecht Th. 2. T. 7. S. 2. wer zum Bauernstande gehört, darf, ohne Erlaubniß des Staates, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben noch seine Kinder dazu widmen. Jetzt entlaufen die unbedingt losgelassenen Kinder nicht nur den Gemeinden ihres Geburts-Ortes, sondern auch den Eltern, um frey zu heißen: d. h. um bei Gesinde-Mäcklern (Menschenmäcklern) oder auf Gesinde-Märkten sich als freies Gesinde zu vermietthen, und so auch die Eltern zum Mietthen gleicher Art zu zwingen, bis etwa die Sünde den Eltern ihre Kinder wieder heimsendet, und ihnen faktisch-tragisch weist, wohin sie eigentlich in der Regel hörig sind.

- *) Mit Verwunderung sah der Verfasser 1808 in Breslau die Fälle des ersten Gesinde-Markts nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Mit tiefster Berrübniß las er in den neuesten Tageblättern der Hauptstädte, die Wiederholung des lauten Bekennnisses, wie sehr seit jener Zeit die Zahl der Apollo-Säle des tanzenden Gesindes sich vermehrt und dessen Sittlichkeit sich bis zum höchsten Verderben vermindert hat, und rührend liest man in den neuesten schlesischen Provinzialblättern die Fakta, wodurch ein wackerer Landgeistlicher näher beweiset, wie auf jenen Freiheits-Zügen der Diensthöfen die unsittlicheren Gemeinden die sittlicheren verwilderten, und aller sonstige gute Einfluß der Gutsherrschaft, der Eltern, Verwandten, Prediger und Lehrer so vertrocknete. Daß Gott und der König sich dieser losgelassenen Verlassenen erbarmen, muß man also beten und bitten!

Von Staatswegen nichts gegen diesen Uebelstand zu thun, heißt: alles dafür thun; wobei zu beachten, nicht

blos die Moralität der Dienstboten, die den 10ten Theil aller Bewohner enthalten, da z. B. in Schlesien deren an 178,972 gezählt wurden, die Gewerks-Lehr-Burschen und Gesellen und die Tagelöhner nicht gerechnet, sondern auch der Einfluß, den diese Masse auf die Moralität aller Familien leider haben muß. Steffens zeigt in einem der vorzüglichsten Capitel seiner Carrikaturen: „über Dienstbarkeit und Hdrigkeit, wie die Sünde der Zeit sich in dem Bestreben, das Verhältniß vom Diener zum Herren zu verwirren und zu vernichten, auf die zerstörendste Weise gezeigt habe, und daß die Dienstbarkeit nicht nur ein notwendiges Element des Staates sey, sondern auch am meisten und am deutlichsten das Wesen der bürgerlichen Freiheit enthülle, und daß das innere religiöse Band der Treue und der wechselseitigen Zuneigung, welches Herren und Diener verknüpfen solle, nur aus einem großartigen Familien-Sinne entspringen könne. Aber wie? Die neue Gesinde-Ordnung dient nicht genügend zum Zweck, indem sie eigentlich nur das Rechts-Streit-Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde regulirt und das Dienst-Pflicht-Verhältniß der Kinder zu den Eltern nur mit den wenigen Worten berührt, daß jene sich ohne die Einwilligung dieser nicht vermietthen dürfen, so wie Minderjährige nicht ohne Genehmigung des Vormunds; aber über das Hdrigkeits-Verhältniß des sich vermietthenden zur Familie und zur Gemeinde seines Geburts-Ortes nicht versüget; wogegen notorisch die Behörden seit 1807 von vielen tausend dienstlosen und vagabondirenden Subjekten der dienenden Volks-Klasse — wie diese Subjekte selbst — nicht bestimmt wissen, wo sie eigentlich gehörig oder hdrig, ihr Gehör finden und gehorsam seyn sollen; und in Folge dessen, bis die Hdrigkeit unter langem Hin- und Herschreiben vel quasi ausgemittelt oder zur Last geschrieben wird, ein solches verwahrlostes Subjekt gleichsam eine res nullius seu vere misera-

bilis persona ist. Das Wort: gehorsamen, stammt nach römischer Rechtsprache (parere) von den Eltern (parentes) also von der Familie ursprünglich ab.

70.

Das Landrecht legt zwar der Familie im weitern Wort-Sinne Pflichten der Verpflegung auf, giebt ihr aber keine correlative Rechte zur Obsorge über die Mitglieder der Familie. Es sagt nur (T. 1. T. S. 5.) daß durch die Abkunft von gemeinschaftlichen Stamm-Eltern Familien-Verhältnisse begründet werden, dagegen aber (T. 2. T. S. 639.) daß unehliche Kinder weder in die Familie des Vaters noch der Mutter treten. Nun zähle man diese familien-losen im Staate und wisse, wie Verfasser dieses aus langer Amts-Erfahrung, wie wenig die vordem gerichtlichen Gerichte in den untersten Volks-Classen diese natürlichen Kinder bevormunden.

Nach Tit. 4. S. 7. 10. sollen zwar gemeinschaftliche Familien-Angelegenheiten durch Berathschlagungen und Schlüsse der ganzen Familie angeordnet und von dieser die Familien-Vorsteher gewählt werden. Auf diese Anordnung zum Bessern wäre weiter zu bauen, wenn die Gesetzgebung noch bestimmte, welche Familien-Angelegenheiten außer den fideicommissarischen, vor den Familien-Rath gehörten; diesen hat zweckmäßig der Code Napoleon composé de six parents ou alliés sous le preside du juge de paix, und insbesondere die Vormundschafts-Angelegenheiten ihnen übertragen. Unsere Gesetzgebung kann bei unsrer sonstigen vortrefflichen Pupillar-Ordnung noch mehr leisten in dieser wichtigen Angelegenheit und ist erkannt, daß diese nöthig sey, um von unten auf die Unter-Ordnung und Freiheit der Staats-Gesellschaft solide zu bastiren, so wird es sich auch von selbst zeigen, was dieserhalb zu thun. Hier sey nur so viel allge-

mein vorläufig bemerkt, daß der Familie oder dem Familien-Rath alle Rechte und Pflichten übertragen werden müssen, welche die Mündigkeits- und Loslassungs- und Hdrigkeits-Verhältnisse zur Familie und zum Ort der Geburt begründen; daß vor allem jede Familie ein Ehrengericht über die Mitglieder der Familie jurymäßig zur Bestätigung der persönlichen Richter zu halten befugt werde; daß die unehlichen Kinder zur Familie der Mütter, wenn auch ohne Aenderung ihrer übrigen Rechts-Verhältnisse, angewiesen werden, und daß unglücklichen Waisen (oder ihren Vormunden) die Wahl gelassen werde, sich zum Mitglied der Familie eines seiner Tauspärthen zu ernennen, falls nicht die Familie eines derselben mit christlicher Liebes-Pflicht aus eigenem Antriebe dessen Aufnahme beschließen sollte.

Auf solche Weise wird dann niemand im Staate zu finden seyn, der nicht zu einer Familie gehöre, und die heil'ge Schrift wird wieder mit festerem Anhalt den Diennenden sagen können: „Lasset euch dünken, daß ihr Gott dem Herren dienet und nicht den Menschen, und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er vom Herrn empfangen, er sey Knecht oder ein Freyer.“

*) Die Kampfschen Annalen weisen z. B. nach, daß 1817 an 1409 gewaltsame Einbrüche, 141 Straßenraube und 159 Brandstiftungen 9646 Diebstähle, in unserm Staat zur gerichtlichen Cognizion gekommen sind. Ein klarer Beweis von Mangel an Hdrigkeit, nicht gerechnet die Millionen kleine Diebstähle, welche ohne Uebertreibung jährlich unerkannt und ungerügt von Diensthöten u. s. w. geschehen. Doch das gelobte England leidet noch mehr durch den Mangel an Hdrigkeits-Verhältniß, da es trotz der Armen-Taxe im Jahre 1817 nach jährlich gestiegener Proportion 1302

Nach Steffens Meinung (C. 1. 280.) wäre die tiefe Krankheit des Dienstbarkeits-Verhältnisses in allen Staaten, nicht durch äußere Mittel, sondern nur durch Erziehung in so allgemeiner Schule zu beheben (447) deren Richtung dahin gehe, allen Unterschied der Stände bei dem ersten Unterricht zu vernichten und eine Gemeinschaft aller Kinder im höchsten Grade statt finden zu lassen.

Solche Zwangs-Schulen dürften aber eher irre als recht leiten, eher die jetzigen gebildeteren Volks-Klassen hinab als die ungebildeteren hinauf ziehen und zur Unzufriedenheit dieser mit ihrem künftigen Verhältniß noch mehr beitragen, indem sie das Bestreben noch allgemein reger machten, sich über den Stand der Eltern zu erheben; denn Steffens will ausdrücklich dadurch bewirken, daß ein jeder zu allen Würden des Staates eingeladen werde, und zu dem Ende, daß jeder Lehrer solcher Gemeinde-Schulen (wären auch derer im Staate etwa 20,000) das Recht haben solle, wo eine bestimmte Neigung, ein ausgezeichnetes Talent mit Mangel oder Vorurtheilen kämpfe, die Unterstützung des Staates in Anspruch zu nehmen. In daraus folgender correlativer Verpflichtung des Staates dürft

erwachsene Subjekte hat hängen, und 6735 deportiren lassen, auch schon viel Kinder hängen lassen mußte, um der Verderbtheit der dienenden Volks-Klasse Einhalt zu thun. Frankreich verurtheilte 1817 an 563 zum Tode, trotz 13982 Gensd'armes und deren Kosten-Aufwand über 50 Millionen Frank's. Und im freien Nord-Amerika sind bekanntlich aus Mangel an Hülfskraft die dienenden Volks-Klassen empörender Hülflosigkeit Preis gegeben.

te ohnfehlbar jeder Lehrer alljährlich wenigstens einen solchen Glückssohn präsentiren und so alljährlich eine Cohorte von 20,000 in die Gymnasien auf Rechnung des Staates befördert werden u. s. w.. Näher mit dem Volk bekannt, darf der Verfasser dieses behaupten, daß die Schule die Moralität positiv wenig oder nicht beförderte, obwohl unser Vaterland, besonders in Volks-Elementar-Schulen sich vor andern auszeichnet, daß nur von dem Familien-Verhältniß durch Legalität und dadurch in der Gebräuche tief getretenen Spur ein besseres Heil, besonders für die unteren und dienenden Volks-Klassen zu erwarten, und daß Kant Recht hatte, zu sagen: nur durch Legalität, also auch durch äußere Mittel (S. 33.) sey Moralität im Volk zu bewirken. — Nicht die Volksschule, die genug thut, wenn sie die Bibel lesen, schreiben und rechnen lehrt, sondern das praktische Leben im Staat, der eine fortgesetzte Erziehungs-Anstalt ist und seyn muß, entwickle durch lebendige Thatlehre, von der Familie und Gemeinde an, dadurch die moralische Bildung, daß der Staat in aller Richtung nur das Böse und nicht das Gute, das sich selbst entwickelt, hindert; keinesweges aber, daß der Staat nach der Glückseligmachungslehre alle Hindernisse zu beheben trachtet, welche die Natur selbst nicht zu heben trachtete, indem sie sonst beliebt haben würde, durch jeden Menschen die höchste Eigenthümlichkeit des ganzen Geschlechtes darzustellen; zumal wir z. B. von der Musik wissen, daß jeder im Ohr ein Mozart ist, wenn er einen Mozart hört, aber doch keinen Mozart spielen kann. Und so werden auch künftig der Welt Männer, wie z. B. Luther und Blücher nicht fehlen, wenn sie auch keine Steffensche Schule besuchen und keine Systematiker sind.

*) Die Gutsherrn in Schlesien ließen sonst auf ihre Kosten viele mehr versprechende Knaben bis zur Universität und zu Gewerben erziehen, wozu Za:

Von den Familien zur Gemeinde übergehend finden wir provinzielle Verschiedenheiten, und hier soll nur von Schlessien die Rede seyn.

Auf dem platten Lande giebt es von Alters her viele größtentheils dienstfreie Bauern-Gemeinden mit Erb-Scholzen, ohne guthsherrliche Höfe. Diese können einen freien Bauernstand bilden, so wie dieselben auch schon in der Vorzeit, namentlich in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, nach den schlesischen Landtags-Akten schon

lent sich zeigte. Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit behindert dies jetzt. In einem sranckischen Kreise von 27000 Bewohnern, dem der Verfasser als Direktor 10 Jahre vorstand, und wo nur ein Gutsherr unter freien Bauer-Gemeinden wohnte, fehlten solche Unterstützungen gänzlich; aber der Bettler und Vagabonden gab es aus Mangel an Hdrigkeit dort soviel, daß der Verfasser an einem Kirchweihstage in einem Ort über 500 consigniren ließ, und auf seinen Kreis-Bereisungen auch sonst unerhörte Verwahrlosungen menschlich-geselliger Verhältnisse fand, weil die bloße amtliche Tutel dagegen ganz unzureichend war, wogegen an die Kochow's, Benkendorf's, Dohna's, Lestwiz und hundert andere Gutsbesitzer und ihre Wohlthaten für ehemalige Erb-Unterthanen zu erinnern ist. Der Verfasser lernte im schlesischen Gebirge Gemeinden kennen, welche ohne sonderliche Schulbildung bei fleißigem Lesen der heiligen Schrift und Uebung der Musik in einer vorzüglichen Reinheit und Einfachheit der Sitten lebten. Aber dorthin drang einst bei Canton-Freiheit kein wüster Soldaten-Geist, kein Jude und nur selten fürstlicher Unter-Beamten-Geist, dessen verderblichen Einfluß auf Volks-Moralität der Verfasser einst in Franken, wie in Schwaben näher kennen lernte.

Kriegs-Steuern unter sich geschäft haben, obwohl sie keine Deputirte zu den Landtagen schicken durften. In diesen Bauern-Dörfern unterscheidet man auch sogenannt zwischen der großen und kleinen Gemeinde mit Groß- und Klein-Scholzen. Dies Verhältniß wäre um so mehr beizubehalten, da sich auf dem platten Lande die Zahl derer immer mehr vermehren wird, die nicht eigentliche Bauern sind, damit das Interesse der sogenannt kleinen Leute oder Gemeinden nicht durch die Uebermacht der großen Bauern beengt werde; und sonder Zweifel werden aus diesen kleinen Gemeinden einst würdige gewählte Vorsteher derselben zur Standschaft berufen werden können.

Sollen, wie nöthig, die Familien-Räthe in ihren Gemeinden einen Stützpunkt finden, so ist auch die Wieder-Einführung der altdutschen bäuerlichen Rugggerichte, die in Schlesien unter dem Namen der Dreidinge auch noch jetzt bekannt sind, sehr zu desideriren.

Die kleineren Frevel, welche auch in Frankreich nicht vor die eigentlichen Justiz-Behörden, sondern vor sogenannte Bureaus de correction gezogen werden, würden vor diese Dreidinge gehören.

*) Die preußische Kriminal-Justiz wirkte durch Abschaffung jener Rugggerichte in Franken so nachtheilig, daß die kleineren Frevel, insbesondre die Forst-, Huth- und Feld-Frevel, deren sonst wenig mehr zu rügen waren, äußerst sich vermehrten. Der Verfasser extrahirte als Kreis-Director die Autorisation, eine sehr große Zahl derselben in alter Manier abrügen lassen zu dürfen, weil die Justiz-Aemter nicht vermochten, dieselben in Gerichts-Form abzuurtheilen; und die Wälder ruhten wieder.

Die Besitzer der ehemaligen Allodial-Rittergüter würden, wie schon bei den alten schlesischen Landtagen, den freien Gutts-Herren-Stand bilden, und können nicht

zu den Land-Gemeinden (§. 72.) gezogen werden, ohne alle noch bestehende Verhältnisse auf das unnatürlichste zu alteriren. Es giebt in Schlessen sehr viele Gutsherrliche Dörfer und Höfe ohne eigentliche Bauerhöfe mit Acker- und Haus-säßigen kleinen Dienstleuten. Diese wie das eigentliche oft sehr zahlreiche Gesinde der Gutsherrn, würden nur zu den kleinen Gemeinden zu zählen seyn, und die Gutsherrn oder ihre Stellvertreter ohne Wahl als ihre Gemeinde-Vorsteher anzusehen haben. Selbst in der Synodal-Ordnung würde der Gutsherr und Kirchen-Patron nicht Mitglied der Gemeinde zu nennen seyn, damit sein ständisches Verhältniß nicht mit dem kirchlichen verwechselt werde.

Es ist hierbei nicht zu entachten, daß die meisten Kirchen in Schlessen größtentheils auf Kosten von Gutsherrn erbaut wurden, und auch noch erhalten werden. Daß die Wahl der Schulzen als Stell-Vertreter des Gutsherrn in diesen ihnen dienstpflchtigen Gemeinden den Gutsherrn verbliebe, folgt von selbst.

*) Auch Steffens sagt: „daß aus der Natur des Dienstgeschäftes selbst ein kleinerer, untergeordneter mit Dienstbarkeit behafteter Besitz entstehen, oder, wo er noch ist, erhalten werden müsse.“ Aber ohne Verträge kann dies nicht geschehen, und ohne Sicherung dieser Verträge, die wenigstens nicht im Geiste Weimarischer Journalisten liegt, welche sogar die Gutsherrn zwingen möchten, ihre auf Zeit verpachtete Grundstücke in Erbpacht zu überlassen.

Schlessen besitzt bereits eine geordnete Corporazion des freien Gutsherrn-Standes in der ursprünglich schlessischen landschaftlichen Credit-Assoziation, deren Vorsteher unter

dem Vorſitz eines Directors ſogar ſchon den Titel: Repräſentanten führen, und die auch aus dem alten Landtags-System den Titel: der Landes-Ältesten für die Vorſteher der Corporazion in den Kreiſen adoptiret hat. Dieſe landschaftliche Corporazion beſorgt bereits über 50 Jahre auf das rühmlichſte im doppelten Sinne des Worts nicht nur die Interereſſen ihrer Mitglieder, ſondern auch des größten Theils aller Capitaliſten der Provinz, als Haupt- Triebfeder geordneter und fleißiger Bewirthſchaftung der größeren Landgüter. Sie würde unſtreitig noch mehr für das Wohl der Provinz durch initiative Verathung einſchlagender Angelegenheiten haben wirken können, wenn ihr dieſes nicht ausdrücklich von Friedrich dem Großen wäre unterſagt worden, weil derſelbe die durch ihn als Eroberer aufgelöſte ältere ſchleſiſche Landſtände nicht reviviſiren wollte.

Wenig Veränderung iſt jezt nöthig, um die Landſchaft zur beſtmöglichen Landſtandschaft der freien Guts- Herren zu organiſiren, und zwar ohne beſonderen Koſten- Aufwand.

Schleſien beſitzt auch ſeit 1807 ein Inſtitut landſtändiſcher Polizei- Verwaltung, das ſich dem der engliſchen Friedensrichter annähert, in ſeinen Kreis- Polizei- Districts- Commiſſarien, welche größtentheils aus der Klaſſe der Guts-herren und ihrer Stellvertreter gewählt ſind, und unter Direction der Landräthe, welche den engliſchen Scherifs auch nicht unähnlich, viel Gutes umſonſt ſchon bewirkt haben und noch ferner bewirken werden. Nämlichſt haben mehrere der angeſehenſten Guts-herren dieſe Verwaltung übernommen, ſo wie auch Schleſien das in der Geſchichte einzig daſtehende Beiſpiel aufzuweiſen hat, daß einer ſeiner ſelbſt gewählten Landräthe den Thron als ſouveräner Landesherr in der Perſon des jetzigen Herzogs von Anhalt- Köthen beſtieg.

*) Man vergleiche hiermit Steffens (C. 1. 262.) wo er ſchmähend ſagt: „Die Gutsbeſitzer gehd-

Erbskände oder den Adelstand würde Schlessen in 2 Klassen nach alter Landtags-Ordnung aufstellen können, die eine in den Besitzern der sogenannten niederen Standesherrschaften und adelichen Majorate und Fideicommissen, die andre und höchste aus den Herzoglichen und Fürstlichen Häusern in Schlessen.

*) Es ist historisch bemerkenswerth, daß die Allodial-Nitter-Güter in Schlessen vor Aufhebung des Incolats, gleichsam ein Gesamt-Fideicommiss des alten schlessischen Adels waren, und daß die ständischen Verhältnisse der ehemaligen souverainen und unter Oesterreichischer Hoheit mediatisirten schlessischen Standesherrn zunächst auf die in den ehemaligen preussisch-fränkischen Provinzen mediatisirten Reichsherrschaften, von diesen in der Bairischen Gesetzgebung auf die in Baiern mediatisirten Reichsfürsten und erklärtermaßen aus der Bairischen Urkunde wieder in die deutsche Bundes-Akte zur Verhältniß-Festsetzung sämmtlicher mediatisirten Reichs-Landes-Herrn als Normen übergingen. — Die schlessischen freien Landes-Herrn sollen diesen Titel erhalten haben, weil sie stehend dem König huldigten, dagegen die Herzoge kniend.

„ren selbst zur Masse, jetzt zum großen Theil E-delleute, die zu einfältig oder träge sind, um dem Staate zu dienen“ und zähle die wenigen lebenden Buchbesitzer von Adel in Schlessen, welche außer Vorstehendem nicht dem Staate gedient haben, es sey im Militair oder Civil.“

Die Städte in Schlesien beschickten auch schon in der Vorzeit den Landtag und Breslau insbesondere mit großem Gewicht. „Die Städte-Ordnung. — sagt Benzenberg in seinem Mancherlei über Verfassung — muß sich aus der Verfassung entwickeln, und wenn eine Städte-Ordnung dem inneren Leben der Städte entsprechen soll, so muß jede Stadt ihre Stadt-Ordnung selbst machen.“ Dieser Meinung dürfte in so fern beizustimmen seyn, als mit Rücksicht auf §. 49. städtische oder stadtbürgerliche Stände sich füglich nicht durch Stadt-Gemeinden, sondern nur durch Gewerbs-Corporationen bilden und darstellen lassen, indem jene nur Köpfe aggregiren, aber nicht Bürger durch ihre wahlverwandte Interessen assimiliren. Auch scheint, daß die Gesetzgebung neuerdings die ohnehin bei Freigebung der Gewerbe nicht unbedingt für auflösbar erklärten Zünfte und Innungen durch Bildung von Gewerbe-Steuer-Corporationen in erneuerter aber verbesserter Gestalt wieder aufleben lassen wolle; und dann wird es sich auch von selbst zeigen, wie die wahlverwandten Gewerbe-Corporationen der Städte zur repräsentationsfähigen Einheit in Ständen sich zu verbinden vermögen.

So könnte sich ein stadtbürgerlicher Stand aus den Corporationen der Kaufmanns-Innungen, ein zweiter aus den Corporationen der gesammten Gewerks-Zünfte, und ein dritter aus allen übrigen städtischen Bürgern bilden, so wie auch ein städtischer Erb-Stand zulässig wäre aus Patrizier-Familien der großen Städte, besonders wenn auch ihnen wie in England Stiftungen von Majoraten ohne Landgrund-Besitz erlaubt würden.

Auf solche Weise würden sich zu einer Provinzial-Stände Versammlung in Schlesien formiren lassen:

- 1) der Stand der kleinen Land-Gemeinden,
gegenüber 2) dem 2ten Bürgerstande.
- 3.) — Bauerngemeinden 4) 5ten 6ten — —
- 5.) — freien Gutsherren 6) 7ten 8ten — —
- 7.) Erbstand des Adels 8) 9ten einstufigen Pätzler-
Stände.
- und 9.) — der Herzoge und Fürsten.

78.

Der jetzige Wehrstand bedarf (mit Rücksicht auf §. 42.) da jetzt alle Staatsbürger *fili conscripti* sind, keine *patres conscripti* oder Repräsentanten, weder in den Provinzial- noch Reichsständen, eben so wenig der Staats-Beamten-Stand, da dessen Interessen so zahlreich auch derselbe ist, im Staatsrath und Ministerio besorgt werden. Der Lehrstand hingegen — nicht der Gelehrten-Stand, denn Gelehrte giebt es jetzt in allen Ständen — würde in der Provinzial-Versammlung durch ein Mitglied der Breslauer-Universität, zumal diese auf Grundbesitz radizierte Renten bezieht, auch schicklich zu repräsentiren seyn, so wie die Geistlichkeit, welche in der Vorzeit ein Hauptglied der schlesischen Land-Stände war, durch ein Mitglied des Dohm-Capitels zu Breslau und durch ein Mitglied der künftigen Provinzial-Synode.

79.

Die Bestimmung der Zahl der zu den Provinzial-Versammlungen einzuberufenden Deputirten der genannten Stände, ist lediglich Sache der Staats-Curatel, wenn nur kein Stand übergangen wird. Die Wahl jener Zahl ist schon geschehen, wenn nur gewählte Vorsteher der

Stände berufen werden. Die 3 nicht erblichen Stände des platten Landes würden etwa nach Kreisen sich zu corporiren haben, und die Vorsteher der Kreis-Corporationen die Vorsteher jedes Provinzial-Standes zu wählen haben; die 3 nicht erblichen stadtbürgerlichen Stände in gleicher Art nach Städte, Departements; die Guts-Herrn jedes Kreises wie bisher viritim ihre Kreis-Corporations-Vorsteher, die großen und kleinen Bauerngemeinden durch ihre Scholzen oder Vorsteher; eben so die großen Kaufleute und Fabrikanten viritim; die Zünfte, durch ihre ersten Vorsteher und die übrigen Bürger durch die Vorsteher ihrer zu schließenden Steuer-Bereine oder aber, was noch besser seyn dürfte, durch die Bürgermeister oder Vorsteher der Stadt-Berordneten.

Die Provinzial-Versammlungen hätten am Schluß ihrer Verhandlungen für jeden nicht erblichen Stand die verhältnismäßige Zahl Deputirter zur Reichsständschaft zu wählen, die sodann aus so viel Deputirten jedes Standes bestände, als die Monarchie Provinzen zählt; und zwar zur 2ten Kammer, wenn die Erbstände besonders zu einer ersten Kammer berufen werden sollten; wie aus dem Edikt wegen der Standes-Herren vom 30ten May 1820 eher als nicht zu schließen, so wie überhaupt diese Ansichten dem Edikt vom 22ten May 1815 wegen der zu bildenden Repräsentazion entsprechen dürften. Sonder Zweifel dürfte auf solche vor andern reichsständischen Verhältnissen sich individualisirende Weise einfach ohne Wahl-Faktion, und ohne daß der Partheigeist in der Reichs-Versammlung sich links, rechts und au centre oder excentrisch stellen könnte, die Einsicht und Willens-Meinung der Nation über ihre Interessen genügend zum Zweck dem

Thron vergegenwärtiget werden und so der König als Oberhaupt der Reichsständschaft der wahre und einzige General-Repräsentant seines getreuen Volkes seyn.

81.

Mit Rückblick auf S. 59. ist nun noch über die Competenz der Provinzial- und Reichsstände einiges nachzuholen. Ein nahes preußisch-historisches Beispiel giebt hierüber genügende Erklärung. Die Gesetze wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sonder Gleichen in der Geschichte der Gesetzgebung, in theoretisch praktischer Vermittelung der collidirenden Interessen mit den Ansprüchen des Zeitgeistes, hätten nur revolutionair erscheinen können, wären die Willens-Meinungen der Interessenten nach Stimmen nur gezählt, nicht gewogen, die Interessenten nicht blos zur Berathung, sondern zur Entscheidung berufen worden. Die Einsicht der Gesetz-Berathung schöpfte hier ruhig aus der Natur der Verhältnisse die Vermittelung mit Zuversicht durch neue ohnausbleiblich sich gestaltende Interessen beiderseitiger Interessenten. Was aber einmal für einen so höchst wichtigen Fall organischer Gesetzgebung für gut und wahr anerkannt werden muß, gilt auch für alle Fälle gleicher oder ähnlicher Art. Hier trat nun aber auch auffallend der Fall ein, wo Scheidung des Provinzial- vom gesammten Staats-Interesse in der Berathung statt finden mußte. Schlessen ohne Pächbauern erwartet noch das Gesetz über die Regulirung seiner erb-eigenthümlichen Bauern. Ueber sein eigenthümliches Gärtner-Verhältniß mußte besonders entschieden werden. Die Rhein- und westphälischen Provinzen erhielten erst vor kurzem ihr besonderes diesfälliges wohlberathenes Gesetz. So scheiden sich mannigfaltig die Provinzial-Interessen z. B. Rhein- oder Oder-

Schiffarth, landschaftliche Provinzial-Credit-Systeme u. s. w., wenn auch wegen entfernterer Interessen eine Schluß-Verathung in der Reichsständschaft nicht zweckwidrig genannt werden kann.

*) Irlands Beispiel beweiset vor allen, was Provinzial-Interesse heißt. In Preußen hätte auch jene großbritannische Wylady nicht ihre Hinterassen so barbarisch, vom Buchstaben des Gesetzes geschützt, ins Elend treiben können. Englands Verfassung nach Preußen verfest, oder an das feste Land gerückt, könnte nicht bestehen. Aber Preußens Verfassung ließe sich mit Haltung auf England wohl übertragen.

S c h l u ß.

Auf den festen Grund dieser Ansichten durfte der Unterzeichnete, wie geschehen, über Blüchers Grab dem Helden zur Ehre: Worte für den Frieden des Vaterlandes sprechen. Bedarf Einsicht und Willens, Meinung moralischer Beglaubigung, so mögen seine 25jährigen amtlichen Berichte und seine Druckschriften bezeugen, ob er nicht stets freimüthig der Wahrheit huldigte, zwar nicht rücksichtslos, aber ohne Furcht und ohne Selbstsucht, mit heisser Liebe für jede wahrhaft gute Sache. Und so mochte auch dies Flämchen an das Licht der Welt treten und weisen, ob es die wichtigste Controverse des Tages heller beleuchtete, und so einer allgemeinen großen Erwartung entgegenblicken durfte? —

L ü t t w i g.

2422

1-35

2422
1-35



